

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 22. 1. 2020

Nummer 2

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Bek. 10. 1. 2020, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	58	Bek. 6. 1. 2020, Regulierungskammer Niedersachsen; Beschlüsse im Jahr 2019	99
B. Ministerium für Inneres und Sport		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
RdErl. 10. 1. 2020, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	58	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
21160		Bek. 23. 12. 2019, Anerkennung der „Ulrich Seier Familienstiftung“	101
C. Finanzministerium		Bek. 23. 12. 2019, Anerkennung der „Celler Krebsstiftung“	101
RdErl. 12. 12. 2019, Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNDs)	58	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
64100		Bek. 7. 1. 2020, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Storag Etzel Service GmbH)	102
RdErl. 20. 12. 2019, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte nach § 33 Abs. 4 NBhVO	81	Bek. 7. 1. 2020, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG)	102
20444		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Gem. RdErl. 20. 12. 2019, Zuständigkeitsregelungen auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts	82	Bek. 9. 1. 2020, Planfeststellung für den Bau des Teilabschnitts C der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Walle—Mecklar zwischen dem Umspannwerk Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen	102
20442		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 23. 12. 2019, Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —	82	Bek. 16. 12. 2019, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet des Harburger Deichverbandes, Landkreis Harburg	103
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 8. 1. 2020, Planfeststellungsverfahren gemäß § 12 NDG i. V. m. den §§ 68 ff. WHG für die Herstellung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch; Bekanntgabe der Einstellung des Verfahrens	108
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 22. 1. 2020, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Altenau im Landkreis Wolfenbüttel	108
F. Kultusministerium		Bek. 22. 1. 2020, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wabe im Landkreis Wolfenbüttel	109
Bek. 2. 1. 2020, Gestellungsvertrag mit den katholischen Diözesen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen	87	Bek. 22. 1. 2020, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für den Ausbau und Neubau des Osteiches Bereich Bundesstraße 73—Burgbeckkanal	118
Bek. 7. 1. 2020, Humanistischer Verband Niedersachsen (KdöR); Verbandsteuerbeschluss ab dem Jahr 2020	88	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 7. 1. 2020, Diözese Hildesheim; Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2020	89	Bek. 30. 12. 2019, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (PEP GmbH & Co. KG, Hannover)	119
Bek. 7. 1. 2020, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2020	89	Bek. 6. 1. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Karo As Umweltschutz GmbH, Uetze)	120
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Berichtigung	120
Erl. 20. 12. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur CO ₂ -Reduktion durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Flexible Bedienformen) 93200	89	Stellenausschreibung	121
Erl. 20. 12. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur CO ₂ -Reduktion durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Kraftfahrzeuge mit CO ₂ -freien oder CO ₂ -sparsamen Antriebssystemen)	94	Bekanntmachungen der Kommunen	
93200		VO 8. 1. 2020, Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Landschaftsschutzgebiet „Mittelradde/Marka“ (LSG CLP 40) in der Stadt Lönningen und den Gemeinden Lindern und Molbergen, Landkreis Cloppenburg	121
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		VO 8. 1. 2020, Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Landschaftsschutzgebiet „Südradde“ (LSG CLP 50) in der Stadt Lönningen und den Gemeinden Lastrup, Lindern und Molbergen, Landkreis Cloppenburg	124
Erl. 1. 1. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen 78600	99		
I. Justizministerium			

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 10. 1. 2020**
— 203-11700-5 DZA —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Abdelkrim Yamani am 20. 12. 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Brahim Djefal, am 3. 3. 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 58

B. Ministerium für Inneres und Sport**Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure****RdErl. d. MI v. 10. 1. 2020 — 15-23031/4 —****— VORIS 21160 —**

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1821)
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserrlasses) wird mit Wirkung vom 23. 1. 2020 wie folgt geändert:

- Die lfd. Nummern 132 und 211 werden mit allen Angaben gestrichen.
- Die lfd. Nummer 219 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„219	Lübke, Wilke (verstorben), Abwicklung durch ÖbVI Helmut Wegner	Oldenburg (Oldenburg)“.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 58

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds)****RdErl. d. MF v. 12. 12. 2019**
— 11 2-04001/003/000a-0003 —**— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 2. 2019 (Nds. MBl. S. 406)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO wird Nummer 1 — Gruppierungsplan (mit Zuordnungshinweisen) und Allgemeine Vorschriften — der Anlage des Bezugserrlasses mit Wirkung vom 1. 1. 2021 wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A — Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan — erhält folgende Fassung:

„A. Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan**1. Gliederung**

Der Gruppierungsplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

Hauptgruppen — Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,

Obergruppen — Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,

Gruppen — Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Hauptgruppen beginnen mit der Ziffer 0, die Obergruppen mit der Ziffer 1.

Die Ordnung der Einnahme- und Ausgabearten nach dem Gruppierungsplan orientiert sich in erster Linie an Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge. Eine konsequente Anwendung ist notwendig für die Bereitstellung von Grunddaten für die Berechnung des Staatskontos.

2. Zuordnungshinweise; Schwerpunktprinzip

Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten verbindlich erläutert. Die Zuordnungshinweise enthalten auch Abgrenzungen zu und Verweise auf andere Hauptgruppen, Obergruppen und Gruppen. Sie sind nicht abschließend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

Sollen Einnahmen oder Ausgaben verschiedener Arten zusammengefasst werden, weil eine Aufteilung nicht vertretbar ist, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.

3. Begriffsbestimmungen**3.1 Zuweisungen und Zuschüsse**

Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen. Hierzu gehören auch Erstattungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen, insbesondere als Ersatz für entstandene Ausgaben. Keine Zuweisungen und Zuschüsse sind Zahlungen, die ein marktübliches oder marktähnliches Entgelt oder eine öffentliche Abgabe darstellen.

3.2 Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 15, 17, 21 bis 23, 291 bis 293, 31, 33

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 56, 58, 61 bis 63, 691 bis 693, 85, 88

Zum **öffentlichen Bereich** im Sinne des Gruppierungsplans gehören:

- die Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände,
- die Sozialversicherungsträger: z. B. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie die Bundesagentur für Arbeit (öffentliche Zusatzversorgungskassen, wie z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, gehören zu den öffentlichen Unternehmen, siehe Nr. 3.3),
- die Sondervermögen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung (Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung siehe Nr. 3.3),
- die Zweckverbände: Verbände und sonstige Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben.

3.3 Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 14, 16, 18, 26 bis 28, 297 bis 299, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 57, 59, 66 bis 68, 697 bis 699, 86, 87, 89

Zum **sonstigen Bereich** im Sinne des Gruppierungsplans zählen im Inland die natürlichen Personen, die privaten Einrichtungen, die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht unter Nummer 3.2 aufgeführt sind, sowie die privaten und öffentlichen Unternehmen. Falls der Empfänger die öffentlichen Mittel nur verwaltet oder weiterleitet, so kann eine Zuordnung nach den Begünstigten in Betracht kommen. So sind z. B. Subventionen, die zwar an wirtschaftliche Organisationen ausbezahlt, von diesen aber an begünstigte Unternehmen weitergeleitet werden, den Unternehmen zuzuordnen.

Zu den Unternehmen zählen alle wirtschaftlichen Institutionen, die vorwiegend Waren und Dienstleistungen produzieren bzw. erbringen und diese gegen spezielles Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse abwirft oder mindestens die Kosten deckt. Hierzu gehören u. a. auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der freien Berufe. Einrichtungen sind demgegenüber Institutionen ohne unternehmerische Aufgabenstellung.

Öffentliche Unternehmen sind:

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. des Nennkapitals (Grund- oder Stammkapital) oder des Stimmrechts, unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (soweit nicht unter Nr. 3.2 genannt), die keine Unternehmen sind,

- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. des Nennkapitals (Grund- oder Stammkapital) oder des Stimmrechts, unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung oder ähnlichen beherrschenden Einfluss ausübt.

3.4 Zahlungen zwischen Inland und Ausland

Einnahmen: Obergruppen 14, 16, 18, 26 bis 29, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen 57, 59, 66 bis 69, 83, 86, 89

Für die Behandlung von Zahlungen vom und an das Ausland ist in der Regel von dem Einzahler oder von dem Erstempfänger auszugehen. Bei Zahlungen von und an Vermittlungsstellen mit Sitz im Inland kann jedoch auch eine Zahlung vom oder an das Ausland in Betracht kommen, z. B.

- Zahlungen an ausländische Staaten, juristische oder natürliche Personen im Ausland durch Vermittlung von Banken,
- Abwicklung von Lieferungen und Leistungen über inländische Vertreter von Unternehmen im Ausland,
- Zahlungen von Renten und anderen Geldleistungen an im Ausland wohnende Personen auf Konten bei Inlandsbanken, z. B. Wiedergutmachungsleistungen, Zahlungen aus Lieferungsverträgen.

Dagegen ist die Übertragung von Geldmitteln an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verwendung für Entwicklungshilfe als Zahlung im Inland zu behandeln.

3.5 Wertgrenzen

3.5.1 Die für die Beschaffung von beweglichen Sachen geltenden Wertgrenzen für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) ergeben sich aus den Zuordnungshinweisen im Gruppierungsplan. Die dort genannten Beträge verstehen sich einschl. Umsatzsteuer.

3.5.2 Für Baumaßnahmen können sich Wertgrenzen aus besonderen Bestimmungen, z. B. baufachlichen Bestimmungen, ergeben.“

b) Buchstabe B — Gruppierungsplan (mit Zuordnungshinweisen) — erhält folgende Fassung:

„B. Gruppierungsplan (mit Zuordnungshinweisen)

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Hauptgruppe 0
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	Obergruppe 01
011	Lohnsteuer	Gruppe 011
012	Veranlagte Einkommensteuer	Gruppe 012
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	Gruppe 013
014	Körperschaftsteuer	Gruppe 014
015	Umsatzsteuer	Gruppe 015
016	Einfuhrumsatzsteuer	Gruppe 016
017	Gewerbesteuerumlage	Gruppe 017
018	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	Gruppe 018
02	EU-Eigenmittel (nur Bund)	Obergruppe 02
03 / 04	Bundessteuern	Obergruppen 03 / 04
05 / 06	Landessteuern	Obergruppen 05 / 06
051	Vermögensteuer	Gruppe 051
052	Erbschaftsteuer	Gruppe 052
053	Grunderwerbsteuer	Gruppe 053

055	Totalisatorsteuer	Gruppe 055
056	Andere Rennwettsteuern	Gruppe 056
057	Lotteriesteuer	Gruppe 057
058	Sportwettensteuer	Gruppe 058
059	Feuerschutzsteuer	Gruppe 059
061	Biersteuer	Gruppe 061
069	Sonstige Landessteuern	Gruppe 069
07 / 08	Gemeindesteuern	Obergruppen 07 / 08
071	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer	Gruppe 071
072	Grundsteuer A	Gruppe 072
073	Grundsteuer B	Gruppe 073
075	Gewerbsteuer	Gruppe 075
076	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Gruppe 076
077	Gewerbsteuerumlage Gewerbsteuerumlage, die an den Bund und an die Länderebene des Stadtstaates gezahlt wird. Es erfolgt ein Nachweis mit negativem Vorzeichen.	Gruppe 077
078	Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	Gruppe 078
079	Gewerbsteuer im länderangrenzenden Küstengewässer oder Festlandsockel (abzüglich Gewerbesteuerumlage)	Gruppe 079
082	Vergnügungsteuern Spielvergnügungsteuer	Gruppe 082
083	Hundesteuer	Gruppe 083
089	Sonstige Gemeindesteuern (nur Stadtstaaten)	Gruppe 089
09	Steuerähnliche Abgaben	Obergruppe 09
092	Münzeinnahmen (nur Bund)	Gruppe 092
093	Abgaben von Spielbanken	Gruppe 093
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben	Gruppe 099
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Hauptgruppe 1
11	Verwaltungseinnahmen	Obergruppe 11
111	Gebühren, sonstige Entgelte Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind, soweit nicht Gruppe 112 Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschl. Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen Beiträge im Sinne des Abgabenrechts, soweit nicht Gruppe 341 Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch — Neuntes Buch — (SGB IX)	Gruppe 111
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten) Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder, Geldbußen, Verwarnungsgelder und Zwangsgelder einschl. damit zusammenhängender Prozesskosten usw.	Gruppe 112
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen Einnahmen aus Veröffentlichungen, Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Ausschreibungsunterlagen usw. Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden Stundungs- und Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist) Einnahmen aus Aufträgen Dritter Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung Zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern Einnahmen aus Fundsachen Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen, soweit nicht aus wirtschaftlicher Tätigkeit (siehe Gruppe 125) Einnahmen aus dem Verfall von Kautionen Einnahmen aus Regressen Vertragsstrafen, soweit nicht bei der Hauptforderung	Gruppe 119

	Einnahmen aus Erbschaften, Anfall eines Vereinsvermögens (§ 46 BGB) und Stiftungsvermögens (§ 88 BGB)	
	Haftungsschädigungen	
	Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes	
	Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen	
	Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher Fernsprechanchlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge usw.	
	Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Beschäftigten, Honorarabgaben	
	Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können	
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	Obergruppe 12
121	Einnahmen aus Gewinnen von Unternehmen und Beteiligungen	Gruppe 121
	Ablieferungen eigener Unternehmen des Bundes und der Länder ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar	
	● Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen	
	Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen.	
122	Konzessionsabgaben	Gruppe 122
	Vertragsmäßige Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum, wie z. B.	
	● Einnahmen aus der Erteilung einer Erlaubnis zum Aufsuchen und Gewinnen der Bodenschätze (z. B. Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisenerz)	
	● Einräumung der Wegenutzung	
	Abgaben von Lotterieveranstaltern sowie Wettunternehmen	
123	Einnahmen aus staatlichen Glücksspielen	Gruppe 123
	Gewinnablieferungen/Reinerträge aus den staatlichen Wetten und Lotterien	
124	Mieten und Pachten	Gruppe 124
	Einnahmen aus der Überlassung von Vermögensgegenständen zur Nutzung, wie z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten und Einnahmen aus Lizenzen, soweit nicht Gruppe 126	
125	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppe 125
	Einnahmen aus z. B.	
	● Holzverkäufen und andere Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Forsten	
	● dem Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsgüter, Versuchsfelder und anderer Einrichtungen sowie von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe/Arbeitsbetriebe	
	● dem Verkauf von Jagd- und Fischereierzeugnissen	
	● sonstigen Betriebszweigen (z. B. Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartographischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen)	
	● der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung	
	● dem Verkauf von Material durch Bauhöfe und Materiallager an Dritte	
126	Einnahmen aus der Bereitstellung natürlicher Ressourcen	Gruppe 126
	Einnahmen aus der Verwertung (nicht Erteilung, siehe Gruppe 122) des Nutzungsrechts an den nachstehend abschließend genannten natürlichen Ressourcen	
	● Jagd- und Fischereipacht	
	● Pachten für land- und forstwirtschaftliche Flächen	
	● Pachten für Gewässer	
	● Pachten für den Abbau von Bodenschätzen	
	● Mobilfunkfrequenzen	
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	Gruppe 129
	Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 126 nicht zugeordnet werden können	
13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen und Beteiligungen, aus Kapitalrückzahlungen und dgl.	Obergruppe 13
131	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 135	Gruppe 131
	Einnahmen aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (z. B. Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten	
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	Gruppe 132
	Soweit nicht bei Gruppen 119 und 125	

133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen Einnahmen aus der Veräußerung von Forderungen Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an Unternehmen, Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen	Gruppe 133
134	Kapitalrückzahlungen	Gruppe 134
135	Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten	Gruppe 135
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen	Obergruppe 14
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	Gruppe 141
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland	Gruppe 146
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Obergruppe 15
151	Zinseinnahmen vom Bund	Gruppe 151
152	Zinseinnahmen von Ländern	Gruppe 152
153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 153
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 154
156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 156
157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden	Gruppe 157
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 16
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 161
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland Zinsen von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen	Gruppe 162
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	Gruppe 166
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Obergruppe 17
171	Darlehensrückflüsse vom Bund	Gruppe 171
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	Gruppe 172
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 173
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 174
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 176
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden	Gruppe 177
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 18
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 181
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland Darlehensrückflüsse von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland	Gruppe 182
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	Gruppe 186
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen siehe Nr. 3.1 der allgemeinen Vorschriften Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen siehe Hauptgruppe 3	Hauptgruppe 2

21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	Obergruppe 21
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	
	Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften	
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	Gruppe 211
	Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder	
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern	Gruppe 212
	Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs	
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 213
	Landesumlagen	
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen	Gruppe 214
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 216
217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden	Gruppe 217
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich	Obergruppe 22
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	
	Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen	
221	Schuldendiensthilfen vom Bund	Gruppe 221
222	Schuldendiensthilfen von Ländern	Gruppe 222
223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 223
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen	Gruppe 224
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	
226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 226
227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden	Gruppe 227
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	Obergruppe 23
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	
	Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche	
	Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind	
	Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs	
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	Gruppe 231
	Erstattung	
	● von Ausgaben für die Bundestags- und Europawahl	
	● von Kriegsfolgenhilfeeleistungen	
	● des Anteils des Bundes am Wohngeld	
	● von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten usw.	
	● von Ausgaben für statistische Erhebungen	
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	Gruppe 232
	Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen	
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 233
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	Gruppe 234
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 235
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 236
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	Gruppe 237
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 26
	Zu Schuldendiensthilfen siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22	

261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch	Gruppe 261
	● Banken und Versicherungen	
	● Stiftungen und Fonds	
	● Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer	
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland, soweit nicht von der EU	Gruppe 266
27	Zuschüsse von der EU	Obergruppe 27
271	Erstattungen von der EU	Gruppe 271
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	Gruppe 272
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	Obergruppe 28
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	Gruppe 281
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden	Gruppe 282
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen	Gruppe 286
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland, soweit nicht von der EU Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen	Gruppe 287
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	Obergruppe 29
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69	
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 291
292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 292
293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 293
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 297
298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 298
299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 299
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Hauptgruppe 3
	Schuldenaufnahmen	
	● Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen	
	● Ausgaben für Disagio, Geldbeschaffung und zur Optimierung der Kreditkonditionen sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen	
	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	
	● Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind	
	Besondere Finanzierungseinnahmen sind	
	● Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke usw.)	
	● Übertragene Überschüsse aus Vorjahren	
	● Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehr- und Mindereinnahmen	
	● Haushaltstechnische Verrechnungen	
31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen, soweit zur Aufgabenfinanzierung	Obergruppe 31
311	Schuldenaufnahmen beim Bund	Gruppe 311
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern	Gruppe 312
313	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 313
314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 314
317	Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden	Gruppe 317
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	Obergruppe 32
	Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinne zu verstehen, d. h. ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen sowie auch bei den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten, soweit die Schuldenaufnahme der allgemeinen Haushaltsfinanzierung (sog.	

	Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sog. Aufgabenfinanzierung, dann Obergruppe 31) dient. Spiegelbildlich dient die Kreditgewährung den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten in diesen Fällen der Geldanlage.	
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 321
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 322
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt im Inland	Gruppe 325
326	Schuldenaufnahmen im Ausland	Gruppe 326
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Obergruppe 33
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	Gruppe 331
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern	Gruppe 332
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Gruppe 333
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 334
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 336
337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden	Gruppe 337
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	Obergruppe 34
341	Beiträge Beiträge Dritter (sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine u. dgl., private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte) zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, z. B. Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten u. Ä.	Gruppe 341
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	Gruppe 342
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	Gruppe 346
347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU	Gruppe 347
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken Allgemeine und zweckgebundene, d. h. für Einzelzwecke gebildete Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände/-bestandteile mit besonderen Zweckbestimmungen	Obergruppe 35
352	Entnahmen aus Betriebsmittelrücklage	Gruppe 352
355	Entnahmen aus Konjunkturausgleichsrücklage	Gruppe 355
356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken	Gruppe 356
359	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen	Gruppe 359
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre Nachweis der Übertragung von Überschüssen	Obergruppe 36
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	Obergruppe 37
371	Globale Mehreinnahmen Einnahmen, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach dem Entstehungsgrund auf die anderen Einnahmearten aufgeteilt werden können	Gruppe 371
372	Globale Mindereinnahmen Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushaltsplans die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden	Gruppe 372
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	Obergruppe 38
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben) Die Einnahmen der Gruppe 381 müssen den Ausgaben der Gruppe 981 entsprechen.	Gruppe 381
382	Durchlaufende Posten Durchlaufende Posten sind Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist oder bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt (z. B. Durchlaufspenden)	Gruppe 382

384	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 384
385	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 385
386	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 386
389	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	Gruppe 389
4	Personalausgaben	Hauptgruppe 4
	Bezüge, Entgelte und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst-, Amts-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, z. B. planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Abgeordnete, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer usw., sowie Versorgungsbezüge für diese Personen	
	Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Leistungen aufgrund von Werkverträgen oder vergleichbaren Vertragsformen, z. B. Honorare an Sachverständige	
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	Obergruppe 41
411	Aufwendungen für Abgeordnete	Gruppe 411
	Ausgaben für Aufwendungen der Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten und Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Landtages, der Bürgerschaft und des Abgeordnetenhauses, z. B.	
	● Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Diäten	
	● Versicherungen	
	● Pauschalierte Reisekosten	
	● Sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen	
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	Gruppe 412
	Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, z. B.	
	● Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Wahlvorstände	
	● Ausgaben für Beiräte (einschl. Reisekosten), soweit nicht Gruppen 523 bis 546	
	● Ausgaben für Mitglieder der Bezirksversammlungen, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Stadtverordnetenversammlung	
	● Aufwandsentschädigung an Deputierte	
42	Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen	Obergruppe 42
421	Bezüge der Bundespräsidentin, des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin, des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, der Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	Gruppe 421
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	Gruppe 422
	Grundgehalt	
	Familienzuschlag	
	Zuschüsse zum Grundgehalt	
	Altersteilzeitzuschlag	
	Zulagen	
	Vergütungen, z. B. für Mehrarbeit und Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst	
	Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich	
	Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen	
	Anwärterbezüge	
	Vermögenswirksame Leistungen	
	Sonderzuwendungen/-zahlungen	
	Aufwandsentschädigungen	
	Abfindungen und Übergangsgelder	
	Jubiläumswendungen (ohne Sachzuwendungen)	
	Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	
	Schulbeihilfen	
	Sterbegelder an Hinterbliebene	
	Bekleidungsentschädigungen bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen, Katastropheneinsätzen u. Ä.	
423	Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden sowie Restzahlungen von Sold der Zivildienstleistenden (nur Bund)	Gruppe 423

424	Zuführung an die Versorgungsrücklage Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage	Gruppe 424
427	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige Entgelt für Stellvertretung und Aushilfe Vergütungen an Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre Vergütungen nach Heuertarifen Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben Honorare für Dozentinnen, Dozenten und Prüfungskräfte, und zwar auch dann, wenn es sich um Beschäftigte der Gebietskörperschaften handelt, die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sachverständige, soweit nicht Gruppen 523 bis 546 Vergütungen für Gastprofessuren, Lehraufträge und Vorträge Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrerinnen und Sportlehrer Vergütungen für Austauschlehrerinnen und Austauschlehrer Vergütungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer als Religionslehrerinnen und Religionslehrer	Gruppe 427
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Tarifliche, übertarifliche und außertarifliche Entgelte Aufstockungsbeträge/-leistungen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Alters- teilzeit Vermögenswirksame Leistungen Sozialversicherungsbeiträge, -zuschüsse sowie -zulagen des Arbeitgebers Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder zur zusätzlichen/betrieblichen Altersversorgung (zuzüglich pauschaler Lohnsteuer) Abfindungen Aufwandsentschädigungen Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden Leistungsentgelte, -prämien und -zulagen Strukturausgleiche Persönliche Zulagen Zeitzuschläge und Schichtzulagen Erschwerniszuschläge Sonderzuwendungen/-zahlungen Jubiläumsgelder Schulbeihilfen Sterbegelder an Hinterbliebene	Gruppe 428
429	Nicht aufteilbare Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen Zusammenfassung von Bezügen, Entgelten und Nebenleistungen, die nicht auf die Gruppen 421 bis 428 aufgeteilt werden können	Gruppe 429
43	Versorgungsbezüge und dgl.	Obergruppe 43
431	Versorgungsbezüge der Bundespräsidentinnen, der Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerinnen, der Bundeskanzler, der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, der Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	Gruppe 431
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Emeritierungsbezüge, Unterhaltsbeiträge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach dem Beamtenrecht Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz	Gruppe 432
433	Versorgungsbezüge der Soldatinnen und Soldaten (nur Bund)	Gruppe 433
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Versorgungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage	Gruppe 434
437	Versorgungsbezüge nach G 131	Gruppe 437

438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgung nach dem Zusatzversorgungsrecht Widerrufliche Renten an ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Gruppe 438
439	Sonstige Versorgungsbezüge und dgl. Alle Versorgungsleistungen, die nicht den Gruppen 431 bis 438 zugeordnet werden können	Gruppe 439
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.	Obergruppe 44
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen	Gruppe 441
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen Unfallfürsorge Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen Heilfürsorge Einmalige und laufende Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen Ausgaben für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V	Gruppe 443
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl. Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	Gruppe 446
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben	Obergruppe 45
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger, soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit Versorgungsausgleich	Gruppe 452
453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen Trennungsgeld/-entschädigung bei Versetzungen und Abordnungen Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld/-entschädigung Umzugskostenvergütungen	Gruppe 453
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben Vergütungen für Mehrleistungen, z. B. im Abfertigungsdienst Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), z. B. für Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge Verlustentschädigung Vergütung für Arbeitnehmererfindungen Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens/Ideenwettbewerb und für besondere Leistungen Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	Gruppe 459
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	Obergruppe 46
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können	Gruppe 461
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben Vorgesehene globale Einsparungen bei den Personalausgaben	Gruppe 462
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	Hauptgruppe 5
	Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 8	
51 bis 54	Sächliche Verwaltungsausgaben	Obergruppen 51 bis 54
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschl. Verbrauchsgegenstände	Gruppe 511

Fahrgelder, soweit nicht für Dienstreisen sowie Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (siehe Gruppen 523 bis 546)

Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung; im Zusammenhang mit Beschaffungen sind die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungen zuzuordnen

Druckerzeugnisse auch in digitaler Form, Druck- und Buchbinderarbeiten, soweit nicht für Museen und Bibliotheken sowie für Zwecke der Aus- und Fortbildung (siehe Gruppen 523 bis 546)

Codekarten, Dienstausweise, Parkausweise

Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, Rundfunkbeiträge

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren
 Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen siehe Hauptgruppe 8/Obergruppe 81

Hierzu gehören z. B.:

- Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen
- Hard- und Software (Lizenzgebühren siehe Gruppe 518)
- Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen
- Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte
- Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl.
- Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen

Unterhaltung (einschl. Wartung) von beweglichen Sachen (Haltung von Fahrzeugen siehe Gruppe 514)

Die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 523 bis 546 nachzuweisen.

514 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl. Gruppe 514

Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Lebensmittel (Krankenverpflegung usw.), Futtermittel, Düngemittel, Saat- und Pflanzgut
- Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial
- Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien
- Reinigungsmittel
- Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten usw., Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager

Haltung von Fahrzeugen und dgl.: Kraftstoffe (auch Strom für Elektrofahrzeuge), Schmierstoffe, Instandsetzungen, Nachrüstungen, Kraftfahrzeugsteuer

Haltung von Fahrrädern

Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse)

Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812

Hierzu gehören auch:

- Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungszuschüsse
- Kleidergeld
- Abnutzungsentschädigungen

516 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten Gruppe 516

517 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume Gruppe 517

Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung verwaltungseigener, gepachteter und gemieteter Grundstücke, Gebäude und Räume

Ausgaben für Energie (Heizung, Strom, Gas), Ausgaben für Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung

Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen

Ausgaben für Versicherungen, Steuern und Abgaben

Ausgaben für Bewachung

518 Mieten und Pachten Gruppe 518

Ausgaben für die Nutzung von Vermögensgegenständen, wie z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten, Lizenzgebühren

Ausgaben nach Ausübung einer Erwerbsoption sind unter Beachtung der Wertgrenzen nicht bei Gruppe 518, sondern bei den für den Erwerb maßgeblichen Gruppen der Hauptgruppen 5 oder 8 nachzuweisen.

- | | | |
|-------------|--|---------------------|
| 519 | <p>Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen</p> <p>Laufende Unterhaltung
der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschl. des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen.
Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben.</p> <p>Ersatz und Ergänzung des Zubehörs
Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppen 7 und 8</p> | Gruppe 519 |
| 521 | <p>Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens</p> <p>Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Grünanlagen, Wäldern, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen, Deichbauten einschl. Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen usw. innerhalb von Liegenschaften bei Gruppe 519)
Ausgaben, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustandes zum Ziel haben, bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) für Beschaffungen im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppen 7 und 8
Grunderwerb ist unabhängig von der Höhe der Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisen
Ausgaben für Schneeräumen und Streuen, soweit nicht Gruppe 517</p> | Gruppe 521 |
| 523 bis 546 | <p>Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben</p> <p>Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht den Gruppen 511 bis 521 zuzuordnen sind, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812 ● Druckerzeugnisse, auch in digitaler Form, für Museen und Bibliotheken ● Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (einschl. Sprachausbildung), Ausgaben für Reisen, Fahrgelder sowie Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ● Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Beschäftigte ● Honorare für Lehrkräfte ● Lehr- und Lernmittel ● Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender ● Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen ● Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschl. Ausgaben für Reisen ● Preise bei Gutachterwettbewerben ● Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten. Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (z. B. Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82). ● Dienstreisen ● Verfügungsmittel (zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen) ● Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen ● Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen, ausländische Staatsbesuche, Staatsbesuche im Ausland ● Orden und Ehrenzeichen ● Bewachung, soweit nicht Gruppe 517 ● Haltung von Tieren ● Verkehr mit Gewährspersonen, Belohnungen ● Bergungen, z. B. Beseitigung von Schiffswracks ● Abbrüche | Gruppen 523 bis 546 |

	<ul style="list-style-type: none"> ● Entschädigungs- und Ersatzleistungen geringeren Umfanges, die als sächliche Verwaltungsausgaben behandelt werden (im Übrigen siehe Obergruppe 69) ● Steuern, Abgaben und Versicherungen, soweit nicht bei Gruppen 514 und 517 ● Bankgebühren ● Prägung von Münzen (Münzwesen) ● Umzug und Verlegung von Dienststellen ● Fracht und Transport, soweit nicht bei den jeweiligen Beschaffungen oder Gruppe 511 ● Überführungen, Beerdigungen, Kränze, Grabgestecke, Nachrufe ● Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Inserate ● Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht ● Schulkinderspeisung ● Mitgliedsbeiträge, soweit nicht Obergruppe 68 	
	Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen und aus Anlass der Rechnungsprüfung, sofern die Buchung bei dem zutreffenden Titel nicht möglich ist	
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro im Einzelfall siehe Gruppe 812 Druckerzeugnisse, auch in digitaler Form, für Museen und Bibliotheken	Gruppe 523
525	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (einschl. Sprachausbildung), z. B. <ul style="list-style-type: none"> ● Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Schulungslehrgänge für Verwaltungsangehörige ● Arbeitsgemeinschaften und Einführungskurse ● Reisen, Fahrgelder und dgl. ● Ausbildungsbeihilfen für Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Verwaltungsangehörige Honorare für Lehrkräfte Lehr- und Lernmittel, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ● Ausbildungs-, Lehr-, Unterrichts- oder Anschauungsmaterial ● Lehrbücher, Fachzeitschriften, Ausbildungsvorschriften ● Lehrfilme, Bildmaterial ● Lernmittel für Schülerinnen und Schüler 	Gruppe 525
526	Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten oder ähnlichen Ausschüssen Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder, Ersatz von Auslagen einschließlich Reisen Preise bei Gutachterwettbewerben Gerichts-, Anwalts-, Notariats- oder Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Erstattung barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner und dgl.. Werden sie aufgrund von Urteilen und Vergleichen als Bestandteil von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen gezahlt, sind sie der entsprechenden Ausgabeart (z. B. Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82) zuzuordnen.	Gruppe 526
527	Dienstreisen	Gruppe 527
529	Verfüungsmittel Zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	Gruppe 529
531	Veröffentlichungen und Dokumentation Staatspolitische Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Wort, Bild und Ton Druckschriften für die Öffentlichkeitsarbeit des Landes Herstellung, Ankauf und Verbreitung von Informationsmaterial Veröffentlichungen, Publikationen und Plakate Unterrichtung der Öffentlichkeit, statistische Berichte und ähnliche Veröffentlichungen Veröffentlichung von Forschungs-, Versuchs- und Arbeitsergebnissen	Gruppe 531
532	Auslagen in Rechtssachen Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige Gebühren und Auslagen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Prozesskostenhilfesachen und der Verteidigerinnen und Verteidiger Reisekosten und sonstige Auslagen	Gruppe 532
534	Pflege von Auslandsbeziehungen und Förderung politischer Zusammenarbeit	Gruppe 534

536	Polizei, öffentliche Sicherheit und Ordnung Gefangenenbeförderung und Gefangenenvorführung, Waffenwesen, Bekämpfung staats- und verfassungsfeindlicher Umtriebe Abschiebung und Gewahrsam Zivile Verteidigung Verkehrssicherheits- und Verkehrserziehungsmaßnahmen Maßnahmen des Landes in Katastrophenfällen (z. B. Hochwasser) Bergaufsicht, Brandschutz Sicherung der Verkehrsflughäfen	Gruppe 536
537	Landes- und Ortsplanung sowie sonstige Planungen (auch Gutachten) Architektenwettbewerbe Raumwissenschaftliche Arbeiten, Bundes- und Landesverkehrsplanung Gutachtertätigkeit Wasserwirtschaftliche Planungsarbeiten und Versuche Bodenforschung	Gruppe 537
538	Elektronische Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) Erwerb von Lizenzen und Programmen zur Steuerung automatisierter Verfahrensabläufe Vergabe von Aufträgen zur Datenerfassung oder zur Entwicklung von Programmen und Systemlösungen Vorbereitung, Einführung und Überprüfung der Datenverarbeitung	Gruppe 538
539	Schulwesen, Erziehung, Wissenschaft, Sport, kulturelle Angelegenheiten Schulfeiern und Schulsportfeste, Bundesjugendspiele Kulturelle Veranstaltungen (z. B. Hochschul- und Bildungswoche) Lehrgänge, Lehrausflüge, Schülervertretung Preise und Urkunden Zentrales Bewerbungs- und Zuteilungsverfahren für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, Schüleraustausch Schulversuche, Reformmaßnahmen im Bildungswesen	Gruppe 539
541	Veranstaltungen und dgl. Ausstellungen, Wettbewerbe (soweit nicht Gruppe 537) Landtagsausschusssitzungen Einführung in die Arbeit des Parlaments	Gruppe 541
542	Ausgleichsabgaben	Gruppe 542
546	Sonstiges Umsatzsteuer für Betriebe gewerblicher Art des Landes Umzug oder Verlegung von Dienststellen Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen oder der Rechnungsprüfung, sofern sie bestimmungsgemäß nicht bei einem anderen Titel zu buchen sind Beiträge zu Unfallversicherungen Unterhaltsrenten Entschädigungen und sonstige Leistungen aus Ansprüchen gegen das Land Kassenfehlbeträge Vorstellungsausgaben für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst stehen Ausgaben des Geldverkehrs der Kassen und Zahlstellen	Gruppe 546
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können	Gruppe 547
548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können	Gruppe 548
549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben Vorgesehene globale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben	Gruppe 549
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (nur Bund)	Obergruppe 55
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse Zu Obergruppen 56 und 57: Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite Disagio	Obergruppe 56

561	Zinsausgaben an Bund	Gruppe 561
562	Zinsausgaben an Länder	Gruppe 562
563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 563
564	Zinsausgaben an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 564
567	Zinsausgaben an Zweckverbände	Gruppe 567
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56	Obergruppe 57
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 571
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 572
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund)	Gruppe 573
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	Gruppe 575
576	Zinsausgaben an Ausland	Gruppe 576
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten, die der Aufgabenfinanzierung dienen, siehe Obergruppe 31	Obergruppe 58
581	Tilgungsausgaben an Bund	Gruppe 581
582	Tilgungsausgaben an Länder	Gruppe 582
583	Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 583
584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 584
587	Tilgungsausgaben an Zweckverbände	Gruppe 587
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten Zum Kreditmarkt zählen auch die in der Obergruppe 58 genannten Einheiten, soweit ein Kredit getilgt wird, der der allgemeinen Haushaltsfinanzierung galt (sog. Aufgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sog. Aufgabenfinanzierung), siehe Obergruppe 32.	Obergruppe 59
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 591
592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 592
593	Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund) hier auch: Rückkauf von Ausgleichsforderungen	Gruppe 593
595	Tilgungsausgaben an sonstigen Kreditmarkt im Inland hier auch: Kurzfristige Kursstützungsmaßnahmen	Gruppe 595
596	Tilgungsausgaben an Ausland	Gruppe 596
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen Siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 2	Hauptgruppe 6
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 21	Obergruppe 61
611	Allgemeine Zuweisungen an Bund	Gruppe 611
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder Sonder- oder Ausgleichsüberweisungen des Bundes an finanzschwache Länder Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs	Gruppe 612
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Allgemeine Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Familienleistungsausgleich	Gruppe 613
614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 614
616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 616

617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	Gruppe 617
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	Obergruppe 62
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22	
621	Schuldendiensthilfen an Bund	Gruppe 621
622	Schuldendiensthilfen an Länder	Gruppe 622
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 623
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen	Gruppe 624
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	
626	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 626
627	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände	Gruppe 627
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	Obergruppe 63
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 23	
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	Gruppe 631
	Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung	
	Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft	
	Abführung der Bergmannsprämie	
	Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel	
	Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen)	
	Erstattung von Versorgungslasten	
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	Gruppe 632
	Zuweisungen des Bundes	
	● zur allgemeinen Förderung der Wissenschaft und für wissenschaftliche Einrichtungen	
	● zur Förderung der Landwirtschaft	
	● zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft	
	● zur Förderung des Verkehrs	
	● zur Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden gemäß Bafög	
	Erstattungen des Bundes für	
	● Ausgaben für die Bundestagswahl	
	● Personal- und Sachausgaben der Verteidigungslastenverwaltung und der Lastenausgleichsverwaltung	
	● die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten	
	● Kriegsfolgenhilfeleistungen	
	● den Anteil des Bundes am Wohngeld	
	● den Anteil an den Wiedergutmachungsleistungen	
	Erstattungen	
	● von Versorgungslasten	
	● für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen	
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 633
	Zuweisungen	
	● für kulturelle Zwecke (Theater, Musik usw., Erwachsenenbildung)	
	● für soziale Maßnahmen, soweit nicht Erstattungen von Leistungen der Sozialhilfe	
	● für Gastschulbeiträge	
	● zur Straßenunterhaltung	
	● für die Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht an Bundesfern- und Landesstraßen	
	● zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe	
	● zur Förderung des Fremdenverkehrs	
	● zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe	
	Erstattung von Ausgaben	
	● für Leistungen der Sozialhilfe	
	● für die Schülerbeförderung	

	<ul style="list-style-type: none"> ● für Versorgungslasten ● für öffentliche Wahlen ● nach SGB II (z. B. für Unterkunft und Heizung) ● für Anteile von Gemeinden an der Spielbankabgabe 	
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 634
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit Erstattung an Krankenkassen für Heil- und Krankenbehandlung für Kriegsversehrte Verwaltungskostenerstattung <ul style="list-style-type: none"> ● an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ● an die Bundesagentur für Arbeit 	Gruppe 636
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	Gruppe 637
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22	Obergruppe 66
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 661
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	Gruppe 662
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	Gruppe 663
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 664
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	Gruppe 666
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	Obergruppe 67
671	Erstattungen an Inland Erstattungen von Darlehensausfällen gemäß BAföG an die Kreditanstalt für Wiederaufbau	Gruppe 671
676	Erstattungen an Ausland	Gruppe 676
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	Obergruppe 68
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen Sozial- und Jugendhilfeleistungen, wie z. B. Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie z. B. vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Obergruppen 63 und 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Einrichtungen sind der Gruppe 671 zuzuordnen. Kriegsopferrenten und sonstige Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (siehe Erläuterungen zu den Sozialhilfeleistungen) Arbeitslosengeld II Unfallrenten Wohngeld, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen Fahrtkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrtkosten von Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden) Wiedergutmachungsleistungen Ehrengaben, Ehrensold Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen Arbeitsentlohnungen/-entgelte und sonstige Zahlungen an Gefangene in Justizvollzugsanstalten	Gruppe 681
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen, soweit nicht Gruppe 661 Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen. Laufende Betriebszuschüsse einschl. Zuschüsse zur Deckung	Gruppe 682

von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen, wie z. B.

- Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen
- Betriebszuschüsse, z. B. an
 - Flughafengesellschaften
 - Schifffahrts- und Hafenbetriebe
 - Staatsbäder

Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung oder -umverteilung oder eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, zu der Gruppe 697 (siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69). Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetriebe, Versuchsgüter usw. bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt. Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugutekommen, wie z. B. Zuschüsse für Messen, Ausstellungen u. Ä., sind in Gruppe 686 einzuordnen.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 683 | Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen, soweit nicht Gruppe 662
Siehe Erläuterungen zu Gruppe 682
Preisausgleich, Prämien und Ähnliches im Bereich der Landwirtschaft
Frachtbeihilfen
Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft | Gruppe 683 |
| 684 | Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)
Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:
a) in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen,
b) von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind,
c) sich überwiegend aus (Mitglieds-) Beiträgen, Spenden und ähnlichen freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten.
Hierzu gehören u. a.
● Verbände der freien Wohlfahrtspflege
● Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)
● Religionsgemeinschaften
● Politische Parteien
● Sportverbände und -vereine
● Jugendverbände
● Flüchtlingsorganisationen
● Familienorganisationen
● Verbraucherverbände
(öffentliche Einrichtungen siehe Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften) | Gruppe 684 |
| 685 | Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen
Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften | Gruppe 685 |
| 686 | Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland
Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (siehe Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 und Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften)
Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem einzelnen Unternehmen zukommt (wie z. B. Messen und Ausstellungen).
Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie z. B. Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen). | Gruppe 686 |
| 687 | Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland, soweit nicht Gruppe 688
Beiträge und sonstige Zuschüsse an Organisationen und Einrichtungen im Ausland, z. B.
● Einrichtungen der Vereinten Nationen
● Wissenschaftliche Verbände und Vereine | Gruppe 687 |

	Sonstige Zuschüsse an ausländische Staaten, z. B.	
	● Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung)	
	Geschäftsauslagen bei den Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln im Ausland	
	Devisenausgleichszahlungen	
688	Abführung der Eigenmittel an die EU (nur Bund)	Gruppe 688
689	Sonstige Ausgaben an die EU	Gruppe 689
	Zahlungsverpflichtungen aus Verstößen gegen EU-Recht	
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	Obergruppe 69
	Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die — ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen — für mindestens einen der Beteiligten (Zahlerinnen und Zahler oder Empfängerinnen und Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet.	
	Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (siehe Obergruppen 63, 68) oder gezielt die Investitionstätigkeit (siehe Obergruppen 88, 89) zu erhöhen.	
	Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die	
	● zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen,	
	● als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen bzw. Institutionen gezahlt werden, wie z. B. für Tierseuchenverluste, für Sprengschäden, für Übungsschäden, an Unfallgeschädigte, für Katastrophenschäden, Unwetterschäden usw.; Beträge geringen Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 523 bis 546 zuzuordnen,	
	● die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziele haben, wie z. B. Abwrackprämien und -hilfen, Stilllegungsprämien, Sparprämien, Abfindungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus.	
691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 691
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 692
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen	Gruppe 693
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 697
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 698
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	Gruppe 699
7	Baumaßnahmen	Hauptgruppe 7
	Eigene Baumaßnahmen, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit nicht bei Obergruppe 82 veranschlagt	
	Baumaßnahmen des Hochbaues	
	Baumaßnahmen des Bauingenieurwesens	
	Baumaßnahmen des Wasserwesens	
	Baumaßnahmen des Eisenbahnwesens	
	Baumaßnahmen des Straßenbauwesens	
	Baumaßnahmen des Stadtbauwesens	
	Baumaßnahmen der Landespflege	
	Eingeschlossen sind z. B.	
	● Rohbau und Ausbau, wie z. B. Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten	
	● alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, z. B. Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen	
	● alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind	
	● alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste usw.	
711	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	Gruppe 711
	Bauliche Maßnahmen mit Ausgaben von 10 000 Euro bis 2 000 000 Euro im Einzelfall (vgl. VV zu § 54 LHO)	
	Mehrere gleichartige oder aus gleichem Anlass oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführende Kleine Hochbaumaßnahmen innerhalb eines Bauwerks — oder bei zusammenhängenden Bauwerksgruppen innerhalb einer Teilanlage, die durch Nutzung oder technische Versorgung abgrenzbar sind — gelten als eine Baumaßnahme. Deren Zuordnung richtet sich nach den Gesamtausgaben.	

	Bei der Bauunterhaltung anfallende Ausgaben für kleine werterhöhende (investive) bauliche Änderungen oder Ergänzungen bis zu 100 000 Euro im Einzelfall gelten als laufende Unterhaltung und sind der Gruppe 519 zuzuordnen.	
712 bis 799	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Ausgaben von mehr als 2 000 000 Euro (vgl. VV zu § 54 LHO) sind den Gruppen 712 bis 799 wie folgt zuzuordnen:	Gruppe 712 bis 799
712	Hochbaumaßnahmen Maßnahmen von mehr als 2 000 000 Euro im Einzelfall sind einzeln zu veranschlagen.	Gruppe 712
731	Straßenbaumaßnahmen	Gruppe 731
741	Hafenbaumaßnahmen	Gruppe 741
761	Sonstige Tiefbaumaßnahmen	Gruppe 761
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist unter anderem abhängig von der Nutzungsdauer der Sache und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall. Die Nutzungsdauer soll mehr als ein Jahr betragen; die Wertgrenze ist für die einzelnen Arten von Sachen besonders festgelegt. Nur bei Überschreitung dieser Wertgrenze gilt der Beschaffungsfall als Investition. Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten siehe Erläuterungen zu Gruppe 518)	Hauptgruppe 8
81	Erwerb von beweglichen Sachen Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion, mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion, kommen Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausnahmen sind in den Gruppen gesondert angeführt Rüstungskäufe siehe Obergruppe 55	Obergruppe 81
811	Erwerb von Fahrzeugen Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze. Es zählen dazu alle fertiggestellten <ul style="list-style-type: none"> ● Land- und Schienenfahrzeuge (auch Fahrräder) ● Wasserfahrzeuge ● Luftfahrzeuge 	Gruppe 811
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 5 Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen siehe Gruppe 511 Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören z. B. <ul style="list-style-type: none"> ● Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken ● Dienstkleidung 	Gruppe 812
813	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen	Gruppe 813
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	Obergruppe 82
821	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823 Ankauf von bebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von bebauten Grundstücken Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von bebauten Grundstücken, z. B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an bebauten Grundstücken	Gruppe 821
822	Erwerb von unbebauten Grundstücken Ankauf von unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke, z. B. Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten Entschädigungen für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von unbebauten Grundstücken Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von unbebauten Grundstücken, z. B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an unbebauten Grundstücken	Gruppe 822

823	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen	Gruppe 823
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl. Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren	Obergruppe 83
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	Gruppe 831
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland Erhöhung des Kapitalanteils der Bundesrepublik Deutschland an der Weltbank Beteiligungen am Grundkapital der Internationalen Entwicklungsorganisation	Gruppe 836
85	Darlehen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Obergruppe 85
851	Darlehen an Bund	Gruppe 851
852	Darlehen an Länder	Gruppe 852
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 853
854	Darlehen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 854
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 856
857	Darlehen an Zweckverbände	Gruppe 857
86	Darlehen an sonstige Bereiche	Obergruppe 86
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 861
862	Darlehen an private Unternehmen	Gruppe 862
863	Darlehen an Sonstige im Inland	Gruppe 863
866	Darlehen an Ausland	Gruppe 866
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen	Obergruppe 87
871	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Inland	Gruppe 871
876	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Ausland	Gruppe 876
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Zu Obergruppen 88 und 89: Zuweisungen für Investitionen sind Ausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind: Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinne der Hauptgruppen 7 und 8.	Obergruppe 88
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	Gruppe 881
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder Anteil des Bundes an den Wohnungsbauprämien	Gruppe 882
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Gruppe 883
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 884
886	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	Gruppe 886
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	Gruppe 887
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88	Obergruppe 89
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 891
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	Gruppe 892
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland Wohnungsbauprämien	Gruppe 893
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften	Gruppe 894

896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	Gruppe 896
9	Besondere Finanzierungsausgaben	Hauptgruppe 9
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	Obergruppe 91
	Zuführungen an Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke usw.)	
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage	Gruppe 912
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	Gruppe 915
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	Gruppe 916
919	Zuführungen an sonstige Rücklagen	Gruppe 919
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	Obergruppe 96
	Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	Obergruppe 97
971	Globale Mehrausgaben	Gruppe 971
	Ausgaben, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach Zwecken getrennt veranschlagt werden können	
972	Globale Minderausgaben	Gruppe 972
	Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen	
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	Obergruppe 98
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	Gruppe 981
	Siehe Erläuterungen zu Gruppe 381	
982	Durchlaufende Posten	Gruppe 982
	Siehe Erläuterungen zu Gruppe 382	
984	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 984
985	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 985
986	Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)	Gruppe 986
989	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	Gruppe 989“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung
sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte
nach § 33 Abs. 4 NBhVO**

RdErl. d. MF v. 20. 12. 2019 — VD3-03540/01/033 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 7. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 4)
— VORIS 20444 —

Ab dem 1. 1. 2020 beträgt die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 1 SGB VI ist, für die alten Bundesländer **3 185,00 EUR** monatlich (bisher 3 115,00 EUR) und für die neuen Bundesländer **3 010,00 EUR** monatlich (bisher 2 870,00 EUR).

Die ab dem 1. 1. 2020 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Pflegegrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „häusliche Pflegehilfe“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2020 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	18,90	601,97	568,89	111,97	105,81
3	30,10	958,69	906,01	178,32	168,52
4	49,00	1 560,65	1 474,90	290,28	274,33
5	70,00	2 229,50	2 107,00	414,69	391,90

Pflegegrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „Pauschalbeihilfe“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2020 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	27,00	859,95	812,70	159,95	151,16
3	43,00	1 369,55	1 294,30	254,74	240,74
4	70,00	2 229,50	2 107,00	414,69	391,90
5	100,00	3 185,00	3 010,00	592,41	559,86

Pflegegrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „Kombinationsleistung“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2020 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	22,95	730,96	690,80	135,96	128,49
3	36,55	1 164,12	1 100,16	216,53	204,63
4	59,50	1 895,08	1 790,95	352,48	333,12
5	85,00	2 707,25	2 558,50	503,55	475,88

Die für Besitzstandsfälle ab dem 1. 1. 2020 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Stufe der Pflegebedürftigkeit der oder des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich in Stunden	Bemessungsgrundlage			Beitrag bei einem Beitragssatz von 18,6 % in EUR	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2020 in EUR		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder		
schwerst- pflegebedürftig (Pflegestufe III)	28	80	2 548,00	2 408,00	473,93	447,89
	21	60	1 911,00	1 806,00	355,45	335,92
	14	40	1 274,00	1 204,00	236,96	223,94
schwer- pflegebedürftig (Pflegestufe II)	21	53,3333	1 698,67	1 605,33	315,95	298,59
	14	35,5555	1 132,44	1 070,22	210,63	199,06
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14	26,6667	849,33	802,67	157,98	149,30

Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegekraft bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2019 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflegetätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor **1,022471910** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,048780488** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderung des Rentenversicherungsbeitrages im Verhältnis zum Vorjahr wider.

Die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Jahr 2020 ist durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt festgelegt worden:

- **51,812 %** an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- **48,188 %** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die ab dem 1. 1. 2020 gültigen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

monatlicher Beitrag 2020 in EUR	
alte Länder	neue Länder
38,22	36,12

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 81

Zuständigkeitsregelungen auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts

**Gem. RdErl. d. MF
u. d. übr. obersten Landesbehörden v. 20. 12. 2019
– VD3 1-03707/04 –**

– **VORIS 20442** –

Bezug: Gem. RdErl. v. 18. 10. 2016 (Nds. MBl. S. 1088)
– VORIS 20442 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 2. 2020 wie folgt geändert.

1. Es wird der folgende Bezug angefügt:

„**Bezug:** e) RdErl. d. MF v. 24. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 347; 2019 S. 1656)
– VORIS 20441 –“.

2. Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Soweit von der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen (§ 63 Abs. 2 Satz 3 NBeamtVG) abgesehen werden soll, gilt die in Nummer 2.13 des Bezugserrlasses zu e getroffene Zuständigkeitsregelung.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaften
Verbände öffentlich-rechtlicher Körperschaften und deren Spitzenverbände

– Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 82

Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –

Bek. d. MF v. 23. 12. 2019 – 45-326/01/1002 –

Bezug: Bek. v. 31. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1153)

Die Trägerversammlung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – hat am 6. 12. 2019 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

– Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 82

Anlage

Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 6. Dezember 2019 hat die Trägerversammlung der Bank am 6. Dezember 2019 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Rechtsform und Sitz

(1) Die Bank führt die Firma „Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“.

(2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.

(3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.

(4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

§ 1 a

Rechtsnachfolge

(1) Die Bank ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Niedersächsischen Landesbank – Girozentrale –, der Braunschweigischen Staatsbank einschließlich der Braunschweigischen Landessparkasse, der Hannoverschen Landeskreditanstalt, der Niedersächsischen Wohnungskreditanstalt – Stadtschaft – sowie der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –.

(2) Die Bank ist nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Mitteldeutschen Landesbank – Girozentrale für die Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt – mit Sitz in Magdeburg.

§ 2

Träger

(1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden SVN genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt), der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV genannt), die Niedersachsen Invest GmbH (im Folgenden NIG genannt), die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (im Folgenden HanBG genannt), die FIDES Gamma GmbH und die FIDES Delta GmbH.

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten.

(4) Für das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt können landeseigene Beteiligungsgesellschaften in Gestalt von juristischen Personen des Privatrechts nach Beschlussfassung der Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten. Den Beteiligungsgesellschaften ist es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, ein-

schließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag — auch treuhänderisch — an das jeweilige Land zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der Bank, einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der Trägerversammlung ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der Bank, oder juristische Personen des Privatrechts im Sinne von Absatz 3 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die Gewährträgerhaftung nach § 5 Absatz 3 unberührt. Erfolgt eine Übertragung gemäß Satz 1 ausschließlich auf einen oder mehrere der jeweiligen Träger der Bank oder überträgt ein Träger, der juristische Person des öffentlichen Rechts ist (öffentlicher Träger), gemäß Satz 1 seine Trägerschaft auf eine von ihm oder anderen öffentlichen Trägern gehaltene Beteiligungsgesellschaft, so genügt für die Zustimmung der Trägerversammlung eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Satz 3 bleibt es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag — auch treuhänderisch — zurück auf den in Satz 3 genannten bisherigen oder einen anderen öffentlichen Träger zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(6) Hält ein Träger keinen Anteil am Stammkapital, kann die Trägerversammlung die Beendigung der Trägerschaft dieses Trägers beschließen. Die mit dem betroffenen Träger verbundenen Unternehmen und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die an dem betroffenen Träger beteiligt sind, sind in diesem Fall nicht an der Stimmabgabe gehindert.

(7) Jede Übertragung der Trägerschaft ist von den Beteiligten der Bank zur Information unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Stammkapital

(1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 2 835 000 000,00 sind das Land Niedersachsen mit EUR 1 000,59 (zirka 0,000035 von Hundert), das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 198 000 000,06 (zirka 6,98 von Hundert), der SVN mit EUR 282 539 432,26 (zirka 9,97 von Hundert), der SBV mit EUR 56 549 854,05 (zirka 1,99 von Hundert), der SZV mit EUR 39 244 047,04 (zirka 1,38 von Hundert), die NIG mit EUR 1 275 750 000,00 (zirka 45,00 von Hundert) und HanBG mit EUR 226 249 000,00 (zirka 7,98 von Hundert), die FIDES Gamma GmbH mit EUR 378 333 333,00 (zirka 13,35 von Hundert) und die FIDES Delta GmbH mit EUR 378 333 333,00 (zirka 13,35 von Hundert) beteiligt.

(2) Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse setzt die Trägerversammlung fest.

(3) Das Stammkapital der Bank kann durch Beschluss der Trägerversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Soweit einzelne Träger an einer beschlossenen Stammkapitalerhöhung nicht oder nicht ihrem Anteil entsprechend mitwirken, erfolgt die Stammkapitalerhöhung unter entsprechender Veränderung der Anteilsverhältnisse.

(4) Die Bank kann aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung Beteiligungen an ihrem Stammkapital erwerben und diese als eigene Anteile halten. Der Erwerb ist nur zulässig, wenn bankaufsichtsrechtliche Anforderungen dafür eingehalten werden und die Bank im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital zu mindern. Stimm- und sonstige Rechte, einschließlich des Gewinnbezugsrechts aus eigenen Anteilen, ruhen. Die Trägerversammlung kann zur Herabsetzung des Stammkapitals die Einziehung eigener Anteile beschließen.

(5) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 6. Dezember 2019.

§ 4

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank (Girozen-

trale) sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.

(2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

(3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB.

§ 5

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrauchte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

II. Organisation der Bank

§ 6

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 9

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekanntzugeben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
2. dem Vorsteher des SVN,
3. 2 weiteren Mitgliedern, die von der Trägerversammlung auf Vorschlag des Ostdeutschen Sparkassenverbandes mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals zu wählen sind,
4. 7 weiteren Mitgliedern, die von dem jeweiligen Träger für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel entsendet werden:
 - a) 4 Mitglieder von der NIG,
 - b) ein Mitglied von der HanBG,
 - c) jeweils ein Mitglied von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH,
5. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 28) entsandt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können von dem Träger, der sie berufen hat, jederzeit abberufen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die von der Trägerversammlung nach Absatz 1 Nr. 3 gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen bzw. von der Trägerversammlung zu wählen.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam bestimmtes Mitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des SVN. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Darüber hinaus wird er von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Risikoausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung

binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und berühren die Beschlussfähigkeit nicht. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem Umfrageverfahren zustimmen. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergebenden Aufgaben, insbesondere hat er den Vorstand zu beraten, seine Geschäftsführung zu überwachen und die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank mit dem Vorstand zu erörtern.

(2) Er beschließt — außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen — über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Anstellungsbedingungen,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) den Vorschlag an die Trägerversammlung zur Feststellung des Einzelabschlusses der Bank und zur Billigung des Konzernabschlusses sowie der Entscheidung, dass hinsichtlich der jeweiligen Lageberichte keine Einwände bestehen,
- g) die Zustimmung zur Gewährung von Krediten entsprechend den vom Aufsichtsrat dazu erlassenen Kompetenzordnungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine nach Satz 1 erforderliche Zustimmung für Geschäfte, die zugleich in die Zuständigkeit der Trägerversammlung fallen, so kann diese die Zustimmung ersetzen. § 22 Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf der Zustimmung der von den Trägern aus Sachsen-Anhalt entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank.

(5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann auf den Risikoausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 27).

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidial- und Nominierungsausschuss,
- b) einen Prüfungsausschuss,
- c) einen Risikoausschuss und
- d) einen Vergütungskontrollausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(4) Der Aufsichtsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Die Regelungen in § 11 Absätze 2, 4 bis 6 und § 12 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wirkt darauf hin, dass die Ausschüsse ihre Arbeit miteinander koordinieren und regelmäßig Informationen austauschen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, mit denen sich der jeweilige Ausschuss befasst hat.

§ 15

Präsidial- und Nominierungsausschuss

(1) Dem Präsidial- und Nominierungsausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte übertragen. Weiterhin nimmt der Ausschuss die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des Nominierungsausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr.

(2) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Ferner nimmt der Prüfungsausschuss die ihm nach dem Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung Sachsen-Anhalt (§ 10 Absatz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz), dem Vorsteher des SVN (§ 10 Absatz 1 Nr. 2), einem von der NIG zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Bank tätig ist, vertraut sein.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen.

§ 17

Risikoausschuss

(1) Der Risikoausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen, soweit diese nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit. Die Gewährung von Krediten an Träger oder mit diesen verbundenen Unternehmen bedarf seiner Zustimmung.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Den Vorsitz im Risikoausschuss führt das von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam bestimmte Mitglied. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des SVN.

§ 18

Vergütungskontrollausschuss

(1) Der Vergütungskontrollausschuss nimmt die ihm im Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichendem Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.

(3) Der Vergütungskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 19

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet und sichergestellt ist, dass keine wettbewerbsrelevanten Informationen an Wettbewerber der Bank gelangen und das Bankgeheimnis gewahrt ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß den Sätzen 2 bis 4 bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 c) sowie Vertreter der Träger in der Trägerversammlung dürfen keine Managementaufgaben in mit der Bank konkurrierenden Finanzinstituten wahrnehmen.

§ 20

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.

(2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 21

Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrags über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.

(2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt.

§ 22

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt. Jedem Träger steht für jeden vollen Euro eines von ihm gehaltenen Anteils am Stammkapital der Bank eine Stimme zu.

(3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist ein vom Land Niedersachsen benannter Vertreter in der Trägerversammlung. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam benannter Vertreter in der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SVN benannter Vertreter in der Trägerversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende der Trägerversammlung von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Trägerversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- a) die Änderung der Satzung; soweit die Satzungsänderung nur die Nennung der Träger und ihre Beteiligung am Stammkapital betrifft, genügt dafür die für die zugrundeliegende Maßnahme vorgesehene Mehrheit,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank, soweit nicht nach der Satzung oder dem Staatsvertrag darüber mit einfacher Mehrheit beschlossen wird,
- c) den Erwerb von Anteilen am Stammkapital und die Einziehung von Anteilen nach § 3 Absatz 4,
- d) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik und wesentliche Änderungen und Abweichungen vom Geschäftsmodell,
- e) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristischer Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, als Träger nach § 2 Absatz 3, die Übertragung der Trägerschaft nach § 2 Absatz 5 Satz 1 und die Beendigung der Trägerschaft nach § 2 Absatz 6,
- f) Umwandlungsmaßnahmen nach § 16 des Staatsvertrages,
- g) das Eingehen wesentlicher Beteiligungen sowie die Übernahme, der Erwerb, die Veräußerung oder sonstige Veränderung einer wesentlichen Beteiligung an einem anderen Unternehmen oder wesentlichem Unternehmensteil der Bank sowie der Verkauf anderer wesentlicher Aktiva der Bank,
- h) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung,
- i) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse, die Übertragung der Braunschweigischen Landessparkasse nach § 13 Absatz 7 des Staatsvertrages und die Verselbständigung der Braunschweigischen Landessparkasse nach § 13 Absatz 9 des Staatsvertrages,
- j) die Aufnahme von Genussrechtskapital und stiller Gesellschafter sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen von sonstigen Instrumenten des Kernkapitals,

- k) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Teilgewinnabführungsverträgen, bei denen die Bank gewinnführende Partei ist sowie von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen,
- l) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen; soweit Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse betroffen sind, kann die Trägerversammlung die Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit auf den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse übertragen,
- m) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- n) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses (§ 23 Absatz 2) einschließlich der Entscheidung, dass gegen die jeweiligen Lageberichte keine Einwendungen bestehen,
- o) nicht nur geringfügige Änderungen der im Stützungsvertrag zwischen der Bank, dem DSGVO und den Trägern vom 17. Dezember 2019 erwähnten oder ihm beigefügten Verträge betreffend die Risikoentlastungsmaßnahmen oder an deren Stelle getroffener Vereinbarungen,

mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- p) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- q) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
- r) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
- s) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr im Staatsvertrag und in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

In den Fällen des Absatzes 4 Satz 5 genügt für die Beschlussfassung die jeweilige Mehrheit in Bezug auf die abgegebenen Stimmen. Die Kriterien der Wesentlichkeit und Wesentlichkeitsschwellen für Beschlüsse nach Buchst. d) und g) werden in einem gesonderten Trägerversammlungsbeschluss, der mit einem 80 %-Quorum zu fassen ist, geregelt.

(6) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, ihrer Zustimmung bedürfen. Beschlüsse, die für die Zustimmung eine Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals fordern, bedürfen ihrerseits einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals.

(7) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn jeder Träger dem Umfrageverfahren zustimmt. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für die Trägerversammlung geregelt werden.

(8) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.

(9) Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

III. Sonstige Vorschriften

§ 23

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Jeweils auf Vorschlag des Aufsichtsrates stellt die Trägerversammlung den Jahresabschluss fest, billigt den Konzernabschluss und entscheidet über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 24

Zuschuss zum Betriebsaufwand von SVN, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 25

Verwendung des Bilanzergebnisses

(1) Die Trägerversammlung beschließt auf Vorschlag des Aufsichtsrats über

- a) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Ausschüttung an die Träger im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital,
- c) die Deckung eines Bilanzverlusts durch die Auflösung von Rücklagen.

(2) Die Entscheidung über eine Ausschüttung an die Träger bedarf einer Mehrheit von 80% des stimmberechtigten Stammkapitals, wenn die Ausschüttung vor Abschluss des Geschäftsjahres 2021 erfolgen soll oder die harte Eigenkapitalquote (CET 1) der Bank unter Berücksichtigung der Ausschüttung nicht mindestens 14 % beträgt. Im Übrigen können Ausschüttungen bis zu 50 % des Jahresüberschusses eines Jahres durch die Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals beschlossen werden; darüberhinausgehende Ausschüttungen bedürfen einer Mehrheit von 80% des stimmberechtigten Stammkapitals.

(3) Durch Beschluss der Trägerversammlung mit einer Mehrheit von 80% des stimmberechtigten Stammkapitals können den Rücklagen zugeführte Beträge teilweise oder vollständig wieder entnommen und

- a) an die Träger ausgeschüttet,
- b) dem Stammkapital zugeführt, oder
- c) von der Bank zum Erwerb eigener Anteile gemäß § 3 Absatz 4 genutzt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 26

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 27

Rechtsaufsicht

Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen gemäß § 10 des Staatsvertrages. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

§ 28

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

(1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital unter Berücksichtigung von § 14 des Staatsvertrages zu.

§ 30

Prüfung durch die Landesrechnungshöfe

Die Rechnungshöfe der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank zu prüfen. Sie üben die Prüfungen im gegenseitigen Benehmen aus.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23. Dezember 2019 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 14. August 2017 beschlossene Neufassung der Satzung (Nds. MBl. 35/2017 S. 1153, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 1/2018 S. 13., Amtsbl. M-V/Az. 2017 S. Amtsbl. M-V/Az. 38/2017 S. 424) außer Kraft.

F. Kultusministerium

**Gestellungsvertrag mit den katholischen Diözesen
in Niedersachsen über die Abstellung
katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht
an den öffentlichen Schulen**

Bek. d. MK v. 2. 1. 2020

— 14.3.11-03402/2 (7) —

Bezug: Bek. v. 30. 10. 1967 (Nds. MBl. S. 1054), geändert durch Bek. v. 6. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 536)

In der **Anlage** wird der Fünfte Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages mit den katholischen Diözesen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom 19. 9./4. 10. 1967, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom April 2010, bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 87

Anlage

Fünfter Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages

Zwischen

dem Land Niedersachsen
— vertreten durch den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen
Kultusminister —

und

dem Erzbistum Paderborn
— vertreten durch den Erzbischof von Paderborn —,
dem Bistum Hildesheim
— vertreten durch den Bischof von Hildesheim —,
dem Bistum Osnabrück
— vertreten durch den Bischof von Osnabrück —,

der Römisch-Katholischen Kirche
im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
— vertreten durch das Bischöflich Münstersche Offizialat —,
dieses vertreten durch den Bischöflichen Offizial —,
wird folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1

Der Gestellungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den katholischen Diözesen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom September/Oktober 1967, zuletzt geändert durch den Vierten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom April 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Schularten“ durch das Wort „Schulbereichen“ ersetzt.
 - b) In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Arten“ durch das Wort „Bereiche“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Religionsunterrichts“ werden die Worte „für den Primarbereich, in dem Sekundarbereich I und in dem Sekundarbereich II“ eingefügt.
 - b) Die Nummern 1 bis 3 werden gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Niedersächsische Landesschulbehörde teilt den zuständigen Kirchenbehörden rechtzeitig den durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Auch die Kirchenbehörden unterrichten die Niedersächsische Landesschulbehörde, wenn nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht planmäßig erteilt wird.“
 - b) In Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 6 werden die Worte „Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule“ durch die Worte „der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schularten“ durch das Wort „Schulformen“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „die monatliche Bruttovergütung, die“ durch die Wörter „das monatliche Bruttoentgelt, das“ ersetzt und in Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 werden die Wörter „die monatliche Bruttovergütung“ durch die Wörter „das monatliche Bruttoentgelt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 4 wird das Semikolon nach dem Wort „Heilkur“ durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen. Es wird folgender Satz angefügt:
„Im Übrigen finden die für niedersächsische Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen Anwendung.“
 - c) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 und Abs. 2“ ersetzt.
 - d) In Absatz 8 Satz 1 und 2 werden die Worte „Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule“ durch die Worte „der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 werden die Worte „Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule“ durch die Worte „der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ ersetzt.
7. Die Anlage 1 (zu § 2 des Vertrages) wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt A Teil II wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „in den jeweiligen Schulformen“ werden gestrichen.
 - bbb) Die Angabe „Ziff. 1 — 3“ wird durch die Angabe „Nummern 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Worte „Gymnasien einschl. Abendgymnasien“ durch die Worte „den Sekundarbereich II“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - ccc) Die nachfolgende Nummer 3 wird Nummer 2. In der neuen Nummer 2 werden die Worte „Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen“ durch die Worte „den Primarbereich und Sekundarbereich I“ ersetzt.
 - ddd) In Buchstabe b der neuen Nummer 2 werden die Wörter „die betreffende Schulart“ durch die Wörter „den betreffenden Schulbereich“ ersetzt.
 - eee) Die Angabe „Ziff. 1“ wird durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
 - cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Landesschulbehörde“ durch das Wort „Niedersächsische Landesschulbehörde“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „die betreffende Schulart“ werden durch die Wörter „den betreffenden Schulbereich“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „Abschn. A II Ziff. 1 — 3“ wird durch die Angabe „Abschnitt A Teil II Nummer 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Abschnitt B wird das Wort „Landesschulbehörde“ durch das Wort „Niedersächsische Landesschulbehörde“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c werden die Worte „die beantragte Schulart“ durch die Worte „den beantragten Schulbereich“ ersetzt.

8. Die Anlage 3 (zu § 3 Abs. 4 des Vertrages) wird wie folgt geändert:

Die Worte „Landesschulbehörde oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer ProReKo-Schule“ werden durch die Worte „Niedersächsische Landesschulbehörde“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. 2. 2020 in Kraft.

Hannover, den 5. 11. 2019

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Kultusminister

T o n n e

Paderborn, den 15. 11. 2019

Für das Erzbistum Paderborn
Der Erzbischof von Paderborn

B e c k e r

Hildesheim, den 20. 11. 2019

Für das Bistum Hildesheim
Der Bischof von Hildesheim

W i l m e r

Osnabrück, den 24. 11. 2019

Für das Bistum Osnabrück
Der Bischof von Osnabrück

B o d e

Vechta, den 30. 11. 2019

Für die Römisch-Katholische Kirche
im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
Der Bischöfliche Offizial

T h e i s i n g

Humanistischer Verband Niedersachsen (KdÖR); Verbandsteuerbeschluss ab dem Jahr 2020

Bek. d. MK v. 7. 1. 2020
— 36.1-54063/16 —

In der **Anlage** wird der im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Verbandsteuerbeschluss ab dem Jahr 2020 vom 27. 10. 2019 gemäß § 16 i. V. m. § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 88

Anlage

Verbandsteuerbeschluss ab dem Jahr 2020

Die in festen oder gestaffelten Beträgen erhobene Verbandsteuer beträgt vorbehaltlich des § 7 Abs. 3 der Verbandsteuerordnung:

Stufe	Jährliche Einkünfte und Bezüge gemäß § 7 Abs. 1 der Verbandsteuerordnung	Jährliche Verbandsteuer
1	unter 14 000 EUR	42 EUR
2	ab 14 000 EUR	84 EUR

Der Verbandsteuerbeschluss gilt unbefristet fort, bis er durch einen neuen Verbandsteuerbeschluss ersetzt wird.

**Diözese Hildesheim;
Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2020**

Bek. d. MK v. 7. 1. 2020 — 36.1-54063/7 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 271), zuletzt geändert durch Bek. v. 4. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 63)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2020 vom 9. 12. 2019 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 17. 1. 2019 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2020 fort.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 89

**Bischöflich Münstersches Offizialat;
Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil
der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2020**

Bek. d. MK v. 7. 1. 2020 — 36.1-54063/9 —

Bezug: Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 278), zuletzt geändert durch Bek. v. 15. 12. 2016 (Nds. MBl. 2017 S. 20)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2020 vom 7. 12. 2019 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 17. 1. 2019 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2020.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 89

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduktion
durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität
im öffentlichen Personennahverkehr
(Flexible Bedienformen)**

Erl. d. MW v. 20. 12. 2019 — 44-01220/0070 —

— VORIS 93200 —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422), zuletzt geändert durch RdErl. d. MB v. 8. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 805)
— VORIS 64100 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für Maßnahmen, mit denen der CO₂-Ausstoß durch eine verbesserte Stadt-/Umlandmobilität reduziert wird.

Ziel der Förderung ist, durch die Ausweitung flexibler Bedienformen zur besseren Erreichbarkeit von Knotenpunkten und zur Steigerung der Fahrgastzahlen mit Angeboten, die den Linienverkehr in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage ergänzen oder erweitern, vor allem in besonders dünn besiedelten Regionen des Landes, den motorisierten Individualverkehr zu einer verstärkten Nutzung von CO₂-armen Mobilitätsangeboten zu verschieben.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2019/1867 der Kommission vom 28. 8. 2019 (ABl. EU Nr. L 289 S. 6),
 - Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289; 2016 Nr. L 330 S. 12), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 7. 2018 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1),
 - Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22),
 - Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. 6. 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. EG Nr. L 156 S. 1), aufgehoben durch Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), im Rahmen der Übergangsregelung des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
 - Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserlass —
- in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch der oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird der Betrieb von flexiblen Bedienformen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 1 NNVG mit Angeboten, die den Linienverkehr in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage ergänzen und besonders auf wechselnde Nachfrage zugeschnitten sind (§ 7 b Abs. 2 Satz 1 NNVG).

Gefördert wird auch der Betrieb alternativer Bedienungsangebote außerhalb des klassischen ÖPNV, bei dem dessen typische Merkmale, wie

- der Einsatz großer Fahrzeuge,
- die Fahrplanbindung,
- die Fahrtroute mit fester Haltestellenbedienung und
- die gewerbsmäßige Durchführung

nicht oder teilweise nicht erfüllt sind.

Davon umfasst sind auch ehrenamtliche oder gemeinschaftlich organisierte Mobilitätsangebote, z. B. zur Anbindung an Verknüpfungspunkte oder Orte mit Versorgungsinfrastruktur, sowie Kombi-Verkehre von Personenbeförderungen mit Lieferungen zur Nahversorgung.

2.2 Gefördert werden auch Maßnahmen zur Verbesserung der zielgerichteten Einführung von flexiblen Bedienformen und alternativen Bedienungsangeboten nach Nummer 2.1 (Machbarkeits-/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Konzepte für Angebotsformate unter Einbeziehung von Nutzerinnen und Nutzern, Maßnahmen zur Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit).

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können an Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 NNVG sowie unbeschadet von dieser Aufgabenträgerschaft an Landkreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden bewilligt werden. Vorhaben von Landkreisen oder kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Gemeinden, die nicht selbst Aufgabenträger sind, müssen mit dem jeweiligen Aufgabenträger abgestimmt werden.

Vorhaben i. S. von Nummer 2 können auch gemeinsam von mehreren Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern durchgeführt werden.

3.2 Darüber hinaus können Zuwendungen an natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts, die straßengebundene Personenbeförderungsleistungen erbringen, bewilligt werden.

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 249 S. 1 vom 31. 7. 2014) sowie i. S. von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähigkeit

4.1.1 Förderfähig sind nur Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen.

4.1.2 Der Förderfähigkeit steht die unter Berücksichtigung der vergabe- und beihilferechtlichen Vorgaben der Verord-

nung (EG) 1370/2007 erfolgende Beauftragung natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts mit dem Betrieb einer flexiblen Bedienform oder eines alternativen Bedienungsangebots nach Nummer 2.1 nicht entgegen.

4.1.3 Vorhaben nach Nummer 2.1 müssen in der Regel — ggf. nach einer Anmeldung oder Vorbestellung — zur öffentlichen Nutzung für jede Person offenstehen und grundsätzlich eine Bündelung individueller Fahrtwünsche ermöglichen. Vorhaben, die von vornherein ein Verkehrsangebot nur für einen geschlossenen Nutzerkreis vorsehen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.1.4 Für Vorhaben nach Nummer 2.1 ist eine Bestätigung des zuständigen ÖPNV-Aufgabenträgers vorzulegen, dass der mit dem Vorhaben beabsichtigte Verkehr mit bereits vorhandenen ÖPNV-Angeboten nicht befriedigend bedient werden kann und das Vorhaben mit dem bestehenden regionalen ÖPNV-Angebot abgestimmt ist.

4.1.5 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1, für die eine Genehmigungspflicht nach dem PBefG besteht, bedarf es für die Förderung der Vorlage der Genehmigung nach dem PBefG. Bei nach dem PBefG nicht genehmigungspflichtigen Beförderungsleistungen genügt die Vorlage einer formlosen Bestätigung über das Nichtbestehen der Genehmigungspflicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde. Bestehen Zweifel über das Bestehen der Genehmigungspflicht, entscheidet das MW.

4.1.6 Für Vorhaben nach Nummer 2.1, für deren Erbringung als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung eine Betrauung erfolgt, ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Artikel 2 Buchst. i der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorzulegen, der zur Vermeidung einer Überkompensation die Berücksichtigung der Förderung bei der Ausgleichsgewährung gewährleisten muss. Alternativ ist die Vorlage eines entsprechenden Altvertrages im Rahmen der Übergangsregelung des Artikels 8 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zulässig, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die öffentlichen Personenverkehrsdienste im Rahmen eines Altvertrages erbringt, der die Vorgaben der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 oder die Altmark-Trans-Kriterien zur Ausgleichsbemessung in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof im Altmark-Trans-Urteil vom 24. 7. 2003 (Aktenzeichen C 280/00) erfüllt.

4.1.7 Abweichend von Nummer 4.1.6 erfolgt die Zuwendung für Verkehrsangebote außerhalb einer Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Pflichten (eigenwirtschaftliche Verkehre) oder für einen Einsatz als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer von Genehmigungsinhaberinnen, Genehmigungsinhabern, Betriebsführerinnen oder Betriebsführern gemäß der De-minimis-Verordnung. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrags insbesondere eine von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

4.1.8 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis vorzulegen, dass das Vorhaben mit den Vorgaben des jeweiligen Nahverkehrsplans vereinbar ist und Luftqualitätspläne — soweit vorhanden — berücksichtigt.

4.2 Förderwürdigkeit

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die folgenden Kriterien als Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.2.1 Fachliche Qualitätskriterien:

- Verknüpfung mit einem Umsteigeort oder mehreren Umsteigeorten zu anderen Verkehrsmitteln (Knotenpunkte),
- Anbindung an Orte mit medizinischer oder sonstiger Versorgungsinfrastruktur oder Verknüpfung mit Lieferungen zur Nahversorgung,

- Einsatz ehrenamtlicher Personen bei Fahrdienst/Disposition,
 - Kooperation mit anderen Kommunen/Aufgabenträgern,
 - Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen (gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung).
- 4.2.2 Qualitätskriterien nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013(Querschnittsziele):
- Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung,
 - Gute Arbeit,
 - Einsatz barrierefreier Fahrzeuge.
- 4.2.3 Qualitätskriterien für regional bedeutsame Maßnahmen:
- Beitrag zur regionalen Entwicklung,
 - Kooperativer Ansatz,
 - Bewältigung regionspezifischer Herausforderungen,
 - Lage in einem Gebiet mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Die Detaillierung und die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höchstgrenzen der Förderung

Die Förderung aus EFRE-Mitteln für Betriebskosten nach Nummer 2.1 und konzeptionelle Vorhaben nach Nummer 2.2 beträgt

- im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie
- im Programmgebiet der Regionenkategorie SER maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Zuwendungen zum Zeitpunkt der Bewilligung eine Höhe von 300 000 EUR nicht überschreiten. Ein ausnahmsweise höherer Betrag bedarf vor der Bewilligung der Zustimmung des MW.

5.3 Dauer der Förderung

Die Laufzeit beschränkt sich auf maximal 36 Monate, längstens jedoch bis zum 30. 6. 2022. Eine Laufzeit über den 30. 6. 2022 hinaus ist nur ausnahmsweise und nach vorheriger Zustimmung des MB als Verwaltungsbehörde vor der Bewilligungserteilung möglich.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind

- Beratungsleistungen zur planerischen Vorbereitung, Unterstützung der Betriebsaufnahme und zur Begleitung des Vorhabens (einschließlich Marketingkonzept und notwendiger Anpassungen im laufenden Betrieb) sowie zu dessen Auswertung, wenn sie von unabhängigen Dritten (z. B. Gutachterinnen, Gutachter, Ingenieur-Büros, Werbeagenturen) für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger erbracht werden,
- Betriebskostendefizite, die bei der Erprobung oder beim Betrieb der flexiblen Bedienformen oder alternativen Bedienungsangebote nach Nummer 2.1 entstehen, unabhängig davon, ob sie bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger selbst oder bei einer mit der Durchführung der Personenverkehrsleistung beauftragten Person entstehen. Für die Bemessung im Rahmen der Bewilligung reicht eine prognostische Ermittlung auf Basis des online-Kalkulationstools der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) (www.hvv.de/de/service/mobilitaetsmanagement/planung-flexibler-angebotsformen) aus; die Abrechnung der Zuwendung erfolgt aufgrund des tatsächlich nachgewiesenen jeweiligen Betriebskostendefizits, das von einer Steuerberaterin, einem Steuerberater oder einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen ist,

- Sachausgaben für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2,
- in Verbindung mit der Vorbereitung, der Aufnahme des Betriebes und dem Marketing für das Vorhaben (z. B. Faltblätter, Zeitungsannoncen, Kampagnen, Wettbewerbe),
- für Maßnahmen zur Unterstützung des Einsatzes von Ehrenamtlichen, z. B. Werbekampagnen sowie Werbe- und Infoveranstaltung zur Gewinnung von Ehrenamtlichen oder Sachausgaben dafür, Schulungskosten für Ehrenamtliche,
- Büro- und Raumausstattung, Telekommunikationstechniken,
- Ausgaben für Technik, inklusive Software.

5.5 Ausschluss von Förderungen

Nicht zuwendungsfähig sind der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken und (i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013)

- 5.5.1 Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- 5.5.2 die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Sie sind insbesondere insoweit zulässig, als im Rahmen des förderfähigen Betriebskostendefizits eine Förderung nicht von Ausgaben sondern auf Kostenbasis erfolgen kann.

6.2 Im Rahmen des als Bestandteil des Verwendungsnachweises vorzulegenden Sachberichts nach Nummer 6.3 ANBest-EFRE/ESF hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auch einen Nachweis über die durch das geförderte Vorhaben eingesparten CO₂-Emissionen vorzulegen. Eine angemessene Ermittlungsmethodik dafür ist vor Projektstart mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.

6.3 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.4 Sofern im Rahmen des Vorhabens eine Förderung von Investitionen erfolgt, hat die Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid einen angemessenen Zweckbindungszeitraum festzusetzen.

6.5 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

6.6 Nummer 8.7 Sätze 1 und 3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6.7 Der Bewilligungsbescheid erfolgt für Angebote, die einer Genehmigung nach dem PBefG bedürfen, unter der Auflage, die Sollfahrplandaten oder Betriebszeiten an die Connect Fahrplanauskunft GmbH zu liefern. Für Ist-Daten bei als Gelegenheitsverkehre genehmigten Beförderungsangeboten gilt, dass diese gemäß den VDV-Vorschriften (Verband deutscher Verkehrsunternehmen) für die Dienste AUS (Auskunftssystem), DFI (Dynamische Fahrgastinformation) und ANS (Anschluss-sicherung) an die landesweite Datendrehscheibe bei der Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen GmbH (VBN GmbH) zu liefern sind. Zudem sind bei Störungen oder Fahrplanänderungen die örtlich zuständigen Verbände oder Verkehrsgemeinschaften zu informieren. Die Verkehrsunternehmen stimmen zudem der Weitergabe dieser Daten als offene Daten zu. Soweit es sich nicht um Beförderungsangebote im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG handelt, sind bei unverhältnismäßigem Aufwand Ausnahmen von Satz 1 nach Zustimmung des MW zulässig.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Maßgeblich für die Abrechnung ist das Programmgebiet der Regionenkategorie (ÜR/SER), in welchem das Vorhaben durchgeführt wird. Bei programmgebietsüberschreitenden Verkehren ist der Sitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers maßgeblich.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Im Rahmen der Beurteilung der Förderfähigkeit sowie der Förderwürdigkeit holt die NBank eine Bewertung der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4.1, der fachlichen Qualitätskriterien sowie der Querschnittsziele von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH und im Hinblick auf die Qualitätskriterien i. S. der Regionalen Handlungsstrategien vom jeweils zuständigen ArL ein. Diese Bewertungen sind im Bewilligungsverfahren bei der Förderwürdigkeitsprüfung maßgeblich zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.6 Über die Bewilligung von Förderanträgen entscheidet die Bewilligungsstelle. In die Einplanungen gehen nur Anträge ein, die das Verfahren nach Nummer 7.5 durchlaufen haben.

7.7 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter den aufschiebenden Bedingungen der Vorlage der Genehmigung nach dem PBefG oder des Nachweises über das Nichtbestehen einer entsprechenden Genehmigungspflicht gemäß Nummer 4.1.5 sowie in den Fällen der Nummer. 4.1.6 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, soweit diese zum Bewilligungszeitpunkt nicht vorliegen.

7.8 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.9 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Das jeweilige tatsächliche Betriebskostendefizit ist in einer eigenen Buchführung oder einem separaten Kontenkreis darzustellen und von einer Steuerberaterin, einem Steuerberater, einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 22. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 89

Anlage**Qualitätskriterien nach Nummer 4.2**

Nr.	Kriterium	Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien	Substanz Das Vorhaben	
	— stellt eine Verknüpfung mit einem Umsteigeort oder mehreren Umsteigeorten zu anderen Verkehrsmitteln (Knotenpunkte) dar,	0—5—10
	— ermöglicht eine Anbindung an Orte mit Versorgungsinfrastruktur oder verknüpft die Personenbeförderung mit Lieferungen zur Nahversorgung,	0—5—10
	— erfolgt unter Einsatz ehrenamtlicher Personen bei Fahrdienst/Disposition.	0—4—8
	Kooperation Es werden Kooperationsbeziehungen zu anderen Kommunen oder Aufgabenträgern erwartet.	0—4
	Verringerung verkehrsbedingter Emissionen¹⁾ Durch die Bedienform wird die Mobilität im Mobilitätsverbund allgemein gefördert und damit ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen der klimapolitischen Umsetzungsstrategie Niedersachsens (Ziel VII.5.2 Nr. 3 S. 26) geleistet.	0—5—10
	Es werden nachvollziehbar und konkret einzelne Maßnahmen zur CO ₂ -Reduzierung und dadurch eingesparte CO ₂ -Emissionen benannt. Die prognostizierte Einsparung der CO ₂ -Emission wird hierfür nach Personen-km berechnet, wobei 20 g CO ₂ /Personen-km zugrunde gelegt werden.	0—5—10
	Summe I.	52
II. Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 1303/2013	Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.	0—4
	Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung erbracht.	0—4
	Es werden barrierefreie Fahrzeuge eingesetzt.	0—8

Nr.	Kriterium	Punktzahl
	Zusatzkriterium – Gute Arbeit Die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger trägt erkennbar zur Umsetzung des Querschnittszieles bei durch z. B.: – Neubesetzung von Arbeitsplätzen ausschließlich mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit denen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird, – Vorhabenträgerin oder Vorhabenträger wendet einen Tarifvertrag i. S. des TVG an.	0–2
	Summe II.	18
III. Qualitätskriterien i. S. der regionalfachlichen Komponente	A – Regionale Entwicklung	
	A 1: Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS). Das Vorhaben leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der regionalen Handlungsstrategie (0). Das Vorhaben leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ²⁾ (5). Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ³⁾ (10). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	0–5–10
	A 2: Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteurinnen und Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.). Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz (0). Bei dem Vorhaben findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteurinnen und Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (2). Es handelt sich um ein Kooperationsvorhaben mehrerer Partner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteurinnen und Akteure (Vorhabenträgerschaft einschließlich gemeinsame Finanzierung des Vorhabens) (5).	0–2–5
	A 3: Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz (5). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	0–5
	B – Besonderer Unterstützungsbedarf	
	Das Vorhaben liegt in einer Kommune oder einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren:	
	1. Indikator Demografie: Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre (Punktevergabe nach Grenzwertfestlegung, Landeseinheitliche Tabelle, wird jährlich aktualisiert).	0–3–5
	2. Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre (Punktevergabe nach Grenzwertfestlegung, Landeseinheitliche Tabelle, wird jährlich aktualisiert).	0–3–5
	Summe III.	30

¹⁾ Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“.

²⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus.

³⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“:

- Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus und
- das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und
- mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Für die Förderwürdigkeit ist eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten erforderlich, davon mindestens 25 Punkte in Abschnitt I.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduktion
durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität
im öffentlichen Personennahverkehr
(Kraftfahrzeuge mit CO₂-freien oder
CO₂-sparsamen Antriebssystemen)**

Erl. d. MW v. 20. 12. 2019 — 44-01220/0070 —

— VORIS 93200 —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422), zuletzt geändert durch RdErl. d. MB v. 8. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 805)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie Mitteln des Landes Zuwendungen für Maßnahmen, mit denen der CO₂-Ausstoß durch eine verbesserte Stadt-/Umlandmobilität reduziert wird.

Ziel der Förderung ist, durch den erhöhten Einsatz von Omnibussen oder anderen Kraftfahrzeugen mit CO₂-freien oder CO₂-sparsamen Antrieben im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durch Verkehrsunternehmen, insbesondere auf regionalen und überregionalen Buslinien, den motorisierten Individualverkehr hin zu einer verstärkten Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit CO₂-freien oder CO₂-sparsamen Antrieben zu verschieben und die Umwelt-, Klima- und Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zu verbessern.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2019/1867 der Kommission vom 28. 8. 2019 (ABl. EU Nr. L 289 S. 6),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289; 2016 Nr. L 330 S. 12), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 7. 2018 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22),
- Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. 6. 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. EG Nr. L 156 S. 1), aufgehoben durch Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), im Rahmen der Übergangsregelung des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,

— Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,

— Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird der Kauf neuer Kraftfahrzeuge nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 PBefG, die CO₂-freie oder CO₂-sparsame Antriebssysteme aufweisen und im ÖPNV eingesetzt werden.

Als neu gelten auch Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Zulassung auf die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger eine maximale Laufleistung von 10 000 km haben.

2.2 Als Fahrzeuge mit CO₂-sparsamen Antriebssystemen gelten saubere Fahrzeuge gemäß Artikel 4 Nr. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. EU Nr. L 120 S. 5, Nr. L 173 S. 15; 2011 Nr. L 37 S. 30), geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 188 S. 116), darunter fallen Fahrzeuge, die durch nachhaltige Biokraftstoffe, synthetische oder paraffinhaltige Kohlenstoffe, Erdgas (CNG, LNG, inklusive Biomethan), Flüssiggas (LPG) angetrieben werden sowie plug-in-Hybrid-Busse. Als Fahrzeuge mit CO₂-freien Antriebssystemen gelten solche, die die Emissionsanforderungen gemäß Artikel 4 Nr. 5 der Richtlinie 2009/33/EG erfüllen, z. B. batterieelektrische Busse oder wasserstoffbetriebene Brennstoffzellenbusse. Der Nachweis, dass ein Fahrzeug die Voraussetzungen nach Satz 1 oder Satz 2 erfüllt, erfolgt durch eine Bestätigung der Herstellerin oder des Herstellers oder der Verkäuferin oder des Verkäufers des Fahrzeugs.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und

Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Verkehrsunternehmen, die straßengebundenen Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen betreiben, entweder als Genehmigungsinhaberinnen, Genehmigungsinhaber, Betriebsführerinnen, Betriebsführer, Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer. Diesen Unternehmen gleichgestellt sind Fahrzeugvorhaltesgesellschaften, die mit Unternehmen gemäß Satz 1 verbunden sind und ausschließlich diesen Unternehmen die geförderten Fahrzeuge unter Beachtung aller Vorgaben und der Zweckbindungsbestimmungen dieser Richtlinie zur Nutzung überlassen.

3.2 Darüber hinaus können Zuwendungen an Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 NNVG bewilligt werden, auch zur Bildung eines Fahrzeugpools.

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 249 S. 1 vom 31. 7. 2014) sowie i. S. von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähigkeit

4.1.1 Förderfähig sind nur Vorhaben, bei denen eine überwiegende Verwendung (mindestens 51 %) im Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen erfolgt (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), eine jährliche Betriebsleistung von 30 000 Wagen-km im Linienverkehr oder bei Fahrzeugen mit einer Fahrzeuglänge von nicht mehr als 8,50 m 20 000 Wagen-km nach § 42 PBefG erreicht wird und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen.

4.1.2 Gefördert werden nur Kraftfahrzeuge, für die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle eine Bestätigung der Herstellerin, des Herstellers oder der Verkäuferin oder des Verkäufers des Fahrzeugs vorlegt, dass das Fahrzeug die Voraussetzungen nach Nummer 2.2 Satz 1 oder Satz 2 erfüllt.

4.1.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, soweit eine Förderung von mehr als vier Kraftomnibussen beantragt wird, es sei denn, die Antragstellerin oder der Antragsteller weist nach, dass eine Förderung nach der „Richtlinie zur Förderung der Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 5. 3. 2018 (BAnz AT 15.03.2018 B4) nicht möglich ist oder abgelehnt wurde.

4.1.4 Um den Belangen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend zu entsprechen, sind nur Fahrzeuge mit Niederflurtechnik förderfähig. Als Niederflurfahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die zwischen der ersten und zweiten Tür niederflurig sind (Low Entry Fahrzeuge). Bei Fahrzeugen mit bis zu 9 m Fahrzeuglänge ist auch eine Heckniederflurplattform zulässig.

4.1.5 Zuwendungen an Verkehrsunternehmen des ÖPNV (einzelbetriebliche Investitionen) werden auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) nach Artikel 3 Abs. 1 oder Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgereicht, der der Bewilligungsstelle vorzulegen ist.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bestätigt der Bewilligungsstelle, dass der ÖDA die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie folgende Anforderungen erfüllt und legt zur Plausibilisierung im Zuge der Antragstellung dazu entsprechende Nachweise vor:

- Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des ÖDA von dem Aufgabenträger mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Niedersachsen betraut. Die Zuwendung beschränkt sich auf solche Investitionen, die explizit Teil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind oder deren Notwendigkeit sich unmittelbar aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt.
- Die Investitionsförderung ist im vollen Umfang im Rahmen der Abrechnung nach Maßgabe des ÖDA (kosten- oder ausgleichsmindernd) zu berücksichtigen. Soweit der ÖDA endet, bevor die Investitionsförderung in vollem Umfang nach Maßgabe des Satzes 1 über diesen abgerechnet ist, ist die Zuwendung anteilig zu erstatten, sofern der ÖDA nicht durch Nachfolgeregelung, die ebenfalls die hier festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, fortgesetzt wird.
- Die gewährte Zuwendung muss in voller Höhe dem durch den ÖDA bestellten Linienverkehr zugutekommen, d. h. das geförderte Vorhaben darf ausschließlich für Zwecke des gemeinwirtschaftlichen Linienverkehrs eingesetzt oder verwendet werden. Sofern eine Verwendung des Fahrzeugs auch außerhalb des ÖPNV-Linienverkehrs erfolgt, gilt das auch als erfüllt, wenn die Förderung anteilig soweit reduziert wird, dass sie dem Anteil des Einsatzes im gemeinwirtschaftlichen ÖPNV-Linienverkehr entspricht.
- Über entsprechende Regelungen im ÖDA muss sichergestellt sein, dass etwaige Überkompensationen festgestellt und rückabgewickelt werden.
- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger legt eine Bestätigung des Aufgabenträgers vor, dass der ÖDA, der den Rechtsgrund für die Zuwendung bildet, dem Verkehrsunternehmen von der zuständigen Behörde unter Beachtung der jeweils (vergabe-)rechtlichen Bestimmungen erteilt worden ist.

4.1.6 Abweichend von Nummer 4.1.5 erfolgt die Zuwendung für Verkehrsangebote außerhalb von einer Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Pflichten (eigenwirtschaftliche Verkehre) oder für einen Einsatz als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer von Genehmigungsinhaberinnen, Genehmigungsinhabern, Betriebsführerinnen oder Betriebsführern im Linienverkehr nach § 42 PBefG gemäß der De-minimis-Verordnung. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrags insbesondere eine von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

4.1.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis vorzulegen, dass das Vorhaben mit den Vorgaben des jeweiligen Nahverkehrsplans vereinbar ist und Luftqualitätspläne – soweit vorhanden – berücksichtigt.

4.1.8 Bei Erstbeschaffungen werden die Kraftfahrzeuge zur Einrichtung neuer Linien und zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Linien nach § 42 PBefG eingesetzt. Es handelt sich auch dann um eine Erstbeschaffung, wenn eine bestehende Linie von einem Verkehrsunternehmen erstmalig bedient wird.

4.1.9 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat bei Ersatzbeschaffungen einen Nachweis vorzulegen, dass die zu ersetzenden Kraftfahrzeuge

4.1.9.1 nach zehn Jahren eine Laufleistung von mehr als 300 000 km aufweisen. Abweichend hiervon kann

eine Ersatzbeschaffung auch erfolgen, wenn die Kraftfahrzeuge nach acht Jahren eine Laufleistung von 650 000 km aufweisen,

- 4.1.9.2 mit einer Länge von maximal 8,50 m nach sieben Jahren eine Laufleistung von mehr als 140 000 km aufweisen. Abweichend hiervon kann eine Ersatzbeschaffung auch erfolgen, wenn diese Fahrzeuge nach fünf Jahren eine Laufleistung von mehr als 250 000 km aufweisen.

Außerdem ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass das zu ersetzende Kraftfahrzeug am Tag der Antragstellung in den letzten vier Jahren ununterbrochen im Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen eingesetzt und fester Bestandteil des Betriebes der oder des Antragstellenden oder eines verbundenen Unternehmens gewesen ist. Als Unterbrechung gelten nicht Stilllegungen bis zu einem Monat bei Halterwechsel, während der Hauptferienzeit und/oder wegen nachgewiesener Reparaturzeiten.

Das zu ersetzende Kraftfahrzeug muss spätestens sechs Monate nach Auslieferung des geförderten Ersatzfahrzeugs mit CO₂-freiem oder CO₂-sparsamem Antrieb dauerhaft außer Betrieb genommen werden. Eine ausnahmsweise länger befristete Verwendung des ersetzten Fahrzeugs zum Einsatz im Spitzenverkehr oder als Reservefahrzeug für Ausfallzeiten des geförderten Fahrzeugs bedarf vor der Bewilligung der Zustimmung des MW.

4.2 Förderwürdigkeit

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die folgenden Kriterien als Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.2.1 Fachliche Qualitätskriterien:

- Substanz: Schlüssiges und nachvollziehbares Konzept mit Darlegung der Strategien und Maßnahmen
- zur Umstellung der Fahrzeugflotte auf CO₂-freie oder CO₂-sparsame Antriebe,
- zur Energieeffizienz sowie
- zur Nutzung erneuerbarer Energien im Unternehmen,
- Verringerung der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen im Bedienegebiet (gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung),
- Barrierefreie Fahrzeuge,

4.2.2 Qualitätskriterien nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Querschnittsziele):

- Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung,
- Gute Arbeit,

4.2.3 Qualitätskriterien für regional bedeutsame Maßnahmen:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung,
- Kooperativer Ansatz,
- Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen,
- Lage in einem Gebiet mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Die Detaillierung und die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höchstgrenzen der Förderung

5.2.1 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt

- im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie
- im Programmgebiet der Regionenkategorie SER maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.2 Die Förderung wird aus Mitteln des Landes Niedersachsen um weitere 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht.

5.2.3 Erfolgt der Einsatz des geförderten Fahrzeugs mit weniger als 100 % im Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen, verringert sich die Förderquote anteilig (sog. „ÖPNV-Faktor“).

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgabe ist der Kaufpreis des jeweiligen Fahrzeugs.

5.4 Ausschluss von Förderungen

Nicht zuwendungsfähig sind

- 5.4.1 sonstige Ausgaben in Zusammenhang mit dem Fahrzeugwerb, u. a. Überführungsausgaben,
- 5.4.2 Finanzierungsausgaben,
- 5.4.3 die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

6.4 Nummer 8.7 Sätze 1 und 3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6.5 Bei Ersatzbeschaffungen gemäß Nummer 4.1.9 darf das ersetzte Fahrzeug von der oder dem Antragstellenden oder einem mit dieser oder diesem verbundenen Unternehmen spätestens sechs Monate nach Auslieferung des geförderten Ersatzfahrzeugs mit CO₂-freiem oder CO₂-sparsamem Antrieb nicht mehr im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden und muss dauerhaft außer Betrieb genommen werden. Der Bewilligungsstelle ist ein Nachweis über die dauerhafte Außerbetriebsetzung spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Nummer 4.1.9 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

6.6 Die Zweckbindung für mit Zuwendungen beschaffte neue Fahrzeuge beträgt grundsätzlich zehn Jahre (oder acht Jahre bei Erreichen einer Laufleistung von 650 000 km). Abweichend hiervon beträgt die Zweckbindung für die mit Zuwendungen beschafften neuen Kraftfahrzeuge mit einer Länge von maximal 8,50 m sieben Jahre (oder fünf Jahre bei Erreichen einer Laufleistung von 250 000 km).

6.7 Wird das bezuschusste Fahrzeug während des Zweckbindungszeitraumes aus dem Linienverkehr nach § 42 PBefG herausgenommen oder mit geringerem Anteil in diesem Verkehr eingesetzt, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Satz 1 gilt, wenn die Betriebsleistung des Fahrzeugs die in Nummer 4.1.1 Satz 1 genannten Wagen-km pro Jahr nicht erreicht. Über den Umfang des Einsatzes im Linienverkehr und dessen Anteil am Gesamteinsatz sowie die Betriebsleistung im Linienverkehr hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle jährlich einen Bericht vorzulegen.

6.8 Die Zuwendung soll für den Zweckbindungszeitraum durch Hinterlegung der Fahrzeugzulassungsbescheinigung — Teil II bei der Bewilligungsstelle, alternativ durch eine Siche-

rungsübereignungsvereinbarung oder durch eine Bankbürgschaft zugunsten der Bewilligungsstelle gesichert werden. Die oder der Antragstellende trägt die Kosten der Besicherung.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Maßgeblich für die Abrechnung ist das Programmgebiet der Regionenkategorie (ÜR/SER), in welchem das Fahrzeug eingesetzt werden soll. Bei programmgebietsübergreifenden Vorhaben ist der Sitz des Betriebshofs der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für das geförderte Fahrzeug maßgeblich.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite bereit (www.nbank.de).

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Im Rahmen der Beurteilung der Förderfähigkeit sowie der Förderwürdigkeit holt die NBank eine Bewertung der Zu-

wendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4.1, der fachlichen Qualitätskriterien sowie der Querschnittsziele von der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH und im Hinblick auf die Qualitätskriterien i. S. der Regionalen Handlungsstrategien vom jeweils zuständigen ArL ein. Diese Bewertungen sind im Bewilligungsverfahren bei der Förderwürdigkeitsprüfung maßgeblich zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.6 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 22. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH
Ämter für regionale Landesentwicklung

Anlage

Qualitätskriterien nach Nummer 4.2

Nr.	Kriterium	Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien	Substanz Vorlage eines schlüssigen und nachvollziehbaren Konzepts mit Darlegung von Strategien und Maßnahmen zur – Umstellung der Fahrzeugflotte auf CO ₂ -freie Antriebe oder auf CO ₂ -sparsame Antriebe – Energieeffizienz – unternehmensbezogenen Nutzung erneuerbarer Energien. Verringerung verkehrsbedingter Emissionen im Bedienegebiet: ¹⁾ – absolute CO ₂ -Reduktion in Tonnen – spezifische CO ₂ -Reduktion in Tonnen/EUR. (Die prognostizierte Einsparung der CO ₂ -Emission wird nach Personen-km berechnet, wobei 20 g CO ₂ /Personen-km zugrunde gelegt werden.)	0–5–10 oder 0–3,5–7 0–5–10 0–5–10 0–7,5–15 0–7,5–15
	Summe I.	60
II. Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) 1303/2013	Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.	0–3
	Durch die Vorhabenträgerin oder den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung erbracht.	0–3
	Zusatzkriterium – Gute Arbeit Die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger trägt erkennbar zur Umsetzung des Querschnittszieles bei durch z. B.: – Neubesetzung von Arbeitsplätzen ausschließlich mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit denen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird, – Vorhabenträgerin oder Vorhabenträger wendet einen Tarifvertrag i. S. des TVG an.	0–4

Nr.	Kriterium	Punktzahl
	Summe II.	10
III. Qualitätskriterien i. S. der regionalfachlichen Komponente	A – Regionale Entwicklung	
	A 1: Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS). Das Vorhaben leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der regionalen Handlungsstrategie (0). Das Vorhaben leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ²⁾ (5). Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ³⁾ (10). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	0–5–10
	A 2: Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteurinnen und Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.). Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz (0). Bei dem Vorhaben findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteurinnen und Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (2). Es handelt sich um ein Kooperationsvorhaben mehrerer Partner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteurinnen und Akteure (Vorhabenträgerschaft einschließlich gemeinsame Finanzierung des Vorhabens) (5).	0–2–5
	A 3: Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz (5). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	0–5
	B – Besonderer Unterstützungsbedarf	
	Das Vorhaben liegt in einer Kommune oder einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren:	
	1. Indikator Demografie: Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre (Punktevergabe nach Grenzwertfestlegung, Landeseinheitliche Tabelle, wird jährlich aktualisiert).	0–3–5
2. Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre (Punktevergabe nach Grenzwertfestlegung, Landeseinheitliche Tabelle, wird jährlich aktualisiert).	0–3–5	
	Summe III.	30

¹⁾ Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“.

²⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus.

³⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“:

- Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projekts hinaus und
- das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und
- mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Ranking der eingereichten Projekte. Für die Förderwürdigkeit ist eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten erforderlich, davon mindestens 30 Punkte in Abschnitt I.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen

Erl. d. ML v. 1. 1. 2020 — 106-60150/5-5 —

— VORIS 78600 —

Bezug: Erl. v. 20. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 752), zuletzt geändert durch
Erl. v. 1. 9. 2019 (Nds. MBl. S. 1291)
— VORIS 78600 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2020 wie folgt
geändert:

1. Nummer 5.2.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Förderung ist längstens bis zum 31. 12. 2020 (Termin
der Bewilligung) zu gewähren.“
2. Die Nummern 6.3 bis 6.3.2 erhalten folgende Fassung:
„6.3 Für die Auftragserteilung gelten die Regelungen der
jeweils geltenden Fassung der ANBest-ELER. Die ANBest-
ELER ist als Anlage dem Zuwendungsbescheid beizufü-
gen.“

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 99

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Regulierungskammer Niedersachsen; Beschlüsse im Jahr 2019

Bek. d. MU v. 6. 1. 2020 — 55-29402/300-0010 —

Gemäß § 74 EnWG werden nachstehend die von der Regulierungskammer Niedersachsen im Jahr 2019 bestandskräftig gefassten Beschlüsse bekannt gemacht:

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co.	Ref55-29412/3/1/S034-0008	7. 12. 2018	Q-Element ¹⁾
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	Ref55-29412/3/1/S023-0009	11. 12. 2018	Q-Element
Überlandwerk Leinetal GmbH	Ref55-29412/3/1/U000-0007	13. 12. 2018	Q-Element
EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/E006-0008	18. 12. 2018	Q-Element
GEW Wilhelmshaven GmbH	Ref55-29412/3/1/G002-0008	18. 12. 2018	Q-Element
Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH	Ref55-29412/3/1/S032-0008	18. 12. 2018	Q-Element
Stadtwerke Lingen GmbH	Ref55-29412/3/1/S015-0007	20. 12. 2018	Q-Element
GWS Stadtwerke Hameln GmbH	Ref55-29412/3/1/G003-0007	20. 12. 2018	Q-Element
Stadtwerke Stade GmbH	Ref55-29412/2/1/S027-0016	22. 1. 2019	EWf ²⁾ 2018
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	Ref55-29412/3/2/W000-0004	6. 2. 2019	EOG Gas ³⁾
Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH	Ref55-29412/3/2/G002-0004	18. 2. 2019	EOG Gas
Stadtwerke Zeven GmbH	Ref55-29412/3/2/S040-0004	19. 2. 2019	EOG Gas
Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH	Ref55-29412/3/2/S010-0004	20. 3. 2019	EOG Gas
Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH	Ref55-29412/3/2/S024-0004	8. 4. 2019	EOG Gas
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/G003-0004	8. 4. 2019	EOG Gas
Stadtwerke Holzminden GmbH	Ref55-29412/3/2/S017-0004	16. 4. 2019	EOG Gas
Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH	Ref55-29412/3/2/S028-0004	26. 4. 2019	EOG Gas
Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH	Ref55-29412/3/2/G002-0006	6. 5. 2019	KKA ⁴⁾ Gas 2018
Stadtwerke Verden GmbH	Ref55-29412/3/2/S036-0004	5. 7. 2019	EOG Gas

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
Stadtwerke Leine-Solling GmbH	Ref55-29412/3/2/S020-0004	15. 7. 2019	EOG Gas
Stadtwerke Einbeck GmbH	Ref55-29412/3/2/S012-0004	17. 7. 2019	EOG Gas
Stadtwerke Uelzen GmbH	Ref55-29412/3/2/S035-0006	1. 8. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	Ref55-29412/3/2/S008-0006	1. 8. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH	Ref55-29412/3/2/S010-0006	1. 8. 2019	KKA Gas 2018
Teutoburger Energie Netzwerk eG	Ref55-29412/3/2/T000-0006	7. 8. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Peine GmbH	Ref55-29412/3/2/S026-0007	7. 8. 2019	KKA Gas 2018
GWS Stadtwerke Hameln GmbH	Ref55-29412/3/2/G006-0004	6. 8. 2019	EOG Gas
Stadtwerke Königslutter GmbH	Ref55-29412/3/2/S018-0004	7. 8. 2019	EOG Gas
Stadtwerke Buchholz in der Nordheide GmbH	Ref55-29412/3/2/S007-0006	9. 8. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH	Ref55-29412/3/2/S044-0006	13. 8. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH	Ref55-29412/3/2/S003-0006	16. 8. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Königslutter GmbH	Ref55-29412/3/2/S018-0006	16. 8. 2019	KKA Gas 2018
EVE Netz GmbH	Ref55-29412/3/2/E005-0005	23. 8. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Einbeck GmbH	Ref55-29412/3/2/S012-0006	23. 8. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Leine-Solling GmbH	Ref55-29412/3/2/S020-0006	23. 8. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH	Ref55-29412/3/2/S015-0006	27. 8. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Schüttorf-Emsbüren GmbH	Ref55-29412/3/2/S031-0006	2. 9. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Bad Harzburg GmbH	Ref55-29412/3/2/S002-0006	2. 9. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Lingen GmbH	Ref55-29412/3/2/S021-0005	3. 9. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke EVB Hunteal GmbH	Ref55-29412/3/2/S002-0006	3. 9. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/S032-0004	3. 9. 2019	EOG Gas
Celle-Uelzen Netz GmbH	Ref55-29412/3/2/C000-0009	3. 9. 2019	MRU ⁵⁾ 2016—2017
Stadtwerke Neuenhaus GmbH	Ref55-29412/3/2/S042-0006	4. 9. 2019	KKA Gas 2018
SWN Stadtwerke Northeim GmbH	Ref55-29412/3/2/S025-0006	9. 9. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Norderney GmbH	Ref55-29412/3/2/S045-0006	9. 9. 2019	KKA Gas 2018
EEV Energie-Ems-Vechte GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/E000-0005	10. 9. 2019	KKA Gas 2018
Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH	Ref55-29412/3/2/V001-0006	10. 9. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Delmenhorst GmbH	Ref55-29412/3/2/S011-0005	10. 9. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/S039-0006	13. 9. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Buchholz in der Nordheide GmbH	Ref55-29412/3/2/S007-0004	17. 9. 2019	EOG Gas
Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/S032-0006	30. 9. 2019	KKA Gas 2018
GWS Stadtwerke Hameln GmbH	Ref55-29412/3/2/G006-0006	30. 9. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Elm-Lappwald GmbH	Ref55-29412/3/2/S046-0005	20. 9. 2019	KKA Gas 2018
EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/E004-0005	30. 9. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Stade GmbH	Ref55-29412/3/2/S033-0005	1. 10. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Zeven GmbH	Ref55-29412/3/2/S040-0006	10. 10. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Winsen GmbH	Ref55-29412/3/2/S037-0004	9. 10. 2019	EOG Gas
Stadtwerke Rinteln GmbH	Ref55-29412/3/2/S027-0006	16. 10. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Buxtehude GmbH	Ref55-29412/3/2/S009-0005	21. 10. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH	Ref55-29412/3/2/S028-0005	22. 10. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	Ref55-29412/3/2/S030-0005	23. 10. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Bramsche GmbH	Ref55-29412/3/2/S006-0006	1. 11. 2019	KKA Gas 2018
Braunschweiger Netz GmbH	Ref55-29412/3/2/B000-0005	1. 11. 2019	KKA Gas 2018
Celle-Uelzen Netz GmbH	Ref55-29412/3/2/C000-0006	1. 11. 2019	KKA Gas 2018
Gasversorgung Garbsen GmbH	Ref55-29412/3/2/G001-0006	1. 11. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Bergen GmbH	Ref55-29412/3/2/S004-0005	1. 11. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Böhmetal GmbH	Ref55-29412/3/2/S005-0006	1. 11. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Holzminden GmbH	Ref55-29412/3/2/S017-0006	6. 11. 2019	KKA Gas 2018
Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH	Ref55-29412/3/2/V001-0004	12. 11. 2019	EOG Gas
Stadtwerke Norderney GmbH	Ref55-29412/3/2/S045-0004	12. 11. 2019	EOG Gas
Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/2/S023-0004	12. 11. 2019	EOG Gas

Beteiligte	Aktenzeichen	Beschluss vom	Verfahren
Stadtwerke Winsen GmbH	Ref55-29412/3/2/S037-0006	18. 11. 2019	KKA Gas 2018
nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH	Ref55-29412/3/2/N000-0005	18. 11. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Bad Harzburg GmbH	Ref55-29412/3/2/S002-0004	18. 11. 2019	EOG Gas
Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH	Ref55-29412/3/2/S038-0007	19. 11. 2019	KKA Gas 2018
Stadtwerke Böhmetal GmbH	Ref55-29412/3/2/S005-0004	20. 11. 2019	EOG Gas
Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH	Ref55-29412/3/2/S003-0004	21. 11. 2019	EOG Gas
GEW Wilhelmshaven GmbH	Ref55-29412/3/2/G004-0005	28. 11. 2019	KKA Gas 2018
Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH	Ref55-29412/3/1/E000-0006	3. 12. 2019	KKA Strom 2019

¹⁾ Q-Element = Qualitätselement.

²⁾ EWF = Erweiterungsfaktor.

³⁾ EOG = Erlösbergrenze.

⁴⁾ KKA = Kapitalkostenaufschlag.

⁵⁾ MRU = Marktraumumstellung.

Die geschwärzten Beschlüsse sind im Internet unter www.regulierung.niedersachsen.de abrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 99

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Ulrich Seier Familienstiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 23. 12. 2019
— ArL LG.07-11741/537 —

Mit Schreiben vom 9. 12. 2019 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 12. 2019 und der beigefügten Stiftungssatzung die „Ulrich Seier Familienstiftung“ mit Sitz in Dorum, Wurster Nordseeküste, gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Unterstützung der Familie und die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Bereich der Sportförderung, der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, der Behindertenbetreuung, der Armutsbekämpfung, des Tierschutzes und der Förderung von Kunst und Kultur in den sieben Gemeinden des ehemaligen Landes Wursten sowie zugunsten von Projekten der Armutsbekämpfung, der Gesundheitsförderung oder der Förderung der schulischen Entwicklung in der Dritten Welt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ulrich Seier Familienstiftung
Im Speckenfeld 3 a
27639 Wurster Nordseeküste.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 101

Anerkennung der „Celler Krebsstiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 23. 12. 2019
— ArL LG.07-11741/538 —

Mit Schreiben vom 17. 12. 2019 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 12. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Celler Krebsstiftung“ mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die Unterstützung des Onkologischen Forums Celle e. V.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Celler Krebsstiftung
Fritzenwiese 117
29221 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 101

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Storag Etzel Service GmbH)****Bek. d. LBEG v. 7. 1. 2020
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0037 —**

Die Firma Storag Etzel Service GmbH plant die Grundwassersanierung im Bereich des Brunnens TB2. Auf dem Betriebsgelände ist der Bereich des Grundwasserbrunnens TB2 mit Sole verunreinigt. Um die Grundwasserbeschaffenheit zu verbessern, sollen Maßnahmen zur Reduzierung des Salzgehalts durchgeführt werden.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Friedeburg im Landkreis Wittmund.

Gemäß Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uwp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Grundwassersanierungsmaßnahmen TB2/Storag Etzel Service GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 102

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG)****Bek. d. LBEG v. 7. 1. 2020
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0047 —**

Die Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG plant die Konvertierung der bestehenden Produktionsbohrung Vorhop 25 in eine Einpressbohrung. Der Zweck der Bohrung ist das Einpressen von Lagerstättenwasser zur Druckunterstützung im Erdölfeld Vorhop.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wahrenholz im Landkreis Gifhorn.

Der Zweck der Bohrung ist die Druckunterstützung im Erdölfeld Vorhop zur Gewinnung von Erdöl. Dadurch fällt die Bohrung in § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken unterhalb von Fördervolumina von täglich mehr als 500 t Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m³ Erdgas eine allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uwp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Einpressbohrung Vorhop 25/Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 102

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Planfeststellung für den Bau des Teilabschnitts C
der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle—Mecklar
zwischen dem Umspannwerk Hardeggen
und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen****Bek. d. NLStBV v. 9. 1. 2020
— P212-05020-10 WM C —**

Mit Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 19. 12. 2019 — P212-05020-10 WM C — ist der Plan für den Bau des Teilabschnitts C der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle—Mecklar zwischen dem Umspannwerk Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen gemäß § 43 EnWG i. V. m. § 1 EnLAG, den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG festgestellt worden.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden auszugsweise in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 102

Anlage**1. Verfügender Teil****1.1 Feststellung des Plans**

Der Plan für das o. g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 23 Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3 Nebenbestimmungen

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen wie folgt verbunden:

- 1.3.1 Ausführungsplanung,
- 1.3.2 Anlagensicherheit,
- 1.3.3 Forstwirtschaft,
- 1.3.4 Denkmalschutz,
- 1.3.5 Wasserwirtschaft,
- 1.3.6 Immissionsschutz,
- 1.3.7 Natur- und Landschaftsschutz/Artenschutz,
- 1.3.8 Ersatzgeldzahlung,
- 1.3.9 Abfall/Bodenschutz,
- 1.3.10 Verteidigung,
- 1.3.11 Schifffahrt,
- 1.3.12 Sonstige Auflagen zum Bau,
- 1.3.13 Belange des Leitungsträgers Wasserverband Peine,
- 1.3.14 Entscheidungsvorbehalt.

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere einzelne Zusagen für Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange sowie Zusa-

gen für mehrere Betroffene als Eigentümerinnen und Eigentümer nicht klassifizierter Straßen und Wege gemacht.

1.5 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Äußerungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden, § 1 Abs. 3 EnLAG i. V. m. Nummer 6 der Anlage zum EnLAG (Bedarfsplan) i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach § 43 b EnWG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder in elektronischer Form, für Letzteres nach Maßgabe der ERVV, eingereicht werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden. Der Antrag muss die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Antragsgegnerin (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Vor dem BVerwG müssen sich die Beteiligten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigte oder Prozessbevollmächtigte vertreten lassen, § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3 VwGO.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen. Weitere Ausnahmen gelten für

die in § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO genannten Personen und Organisationen.

3. Auslegung in den Auslegungsgemeinden

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne (ungesiegelt) liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit vom **28. 1. bis einschließlich zum 10. 2. 2020** während der Dienststunden von Montag bis Freitag in den Auslegungsgemeinden

- Stadt Moringen,
- Stadt Hardegsen,
- Stadt Göttingen,
- Stadt Hann. Münden,
- Samtgemeinde Dransfeld,
- Gemeinde Friedland,
- Gemeinde Rosdorf,
- Gemeinde Staufenberg,
- Flecken Bovenden

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die genauen Zeiten und der konkrete Ort zur Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung der jeweiligen Auslegungsgemeinde zu entnehmen.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Im Fall von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG/ § 20 Abs. 2 UVPG).

Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist während dieses Zeitraumes auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, nach vorheriger Terminabsprache, möglich.

4. Hinweise

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Nds. MBl. und in den folgenden Tageszeitungen ersetzt: Hessische-Niedersächsische Allgemeine (HNA), Northeimer Neueste Nachrichten und Göttinger Tageblatt sowie deren regionale Blätter.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die sich geäußert haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Der Text dieser Bek. kann auch auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches an der Elbe im Verbandsgebiet des Harburger Deichverbandes, Landkreis Harburg

Bek. d. NLWKN v. 16. 12. 2019 — VI L -62210-166-001 —

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich entlang der Elbe im Verbandsgebiet des Harburger Deichverbandes folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der Verlauf des linken Hauptdeiches entlang der Elbe beginnt an der Landesgrenze Hamburg/Niedersachsen mit Deich-

km 583 + 900 und endet mittig Seeve-Siel mit Deich-km 589 + 900. Der Deich hat eine Gesamtlänge von rd. 6 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen von März 2007.

2. Geltungsbereich dieser Festsetzung

Diese Festsetzung gilt für den gesamten Deichverlauf mit Ausnahme der Teilstrecke der Hochwasserschutzwand (HWSW) im Bereich des Südstrandes in Bullenhausen von Deich-km 585 + 755 bis Deich-km 586 + 095.

3. Höhe des Deiches

Die Bestickhöhen werden wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert Nordwert	Punkt	Ortsbezeichnung
583 + 900	NHN + 9,00 m	32569700 5924295	1	Landesgrenze Hamburg/Niedersachsen
	gleichbleibend			
585 + 420	NHN + 9,00 m NHN + 9,20 m	32570863 5923338	2	Höhe des Deiches Höhe der HWSW Yachthafen
	gleichbleibend			
585 + 580	NHN + 9,20 m NHN + 9,00 m	32570974 5923223	3	Höhe der HWSW Yachthafen Höhe des Deiches
	gleichbleibend			
585 + 755	NHN + 9,00 m	32571082 5923085	4	Höhe des Deiches an der HWSW Südstrand
Die Festsetzung der Höhe der Hochwasserschutzwand Südstrand in Bullenhausen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.				
586 + 095	NHN + 9,00 m	32571342 5923058	5	Höhe des Deiches an der HWSW Südstrand
	gleichbleibend			
587 + 950	NHN + 9,00 m	32572600 5921706	6	Südliches Ende der Wochenendhäuser
	ansteigend auf			
588 + 710	NHN + 9,30 m	32572973 5921049	7	Höhe des Deiches und der HWSW Over
	gleichbleibend			
589 + 090	NHN + 9,30 m NHN + 9,00 m	32573074 5920693	8	Höhe der HWSW Over Höhe des Deiches
	gleichbleibend			
589 + 850	NHN + 9,00 m NHN + 9,60 m	32573328 5919987	9	Höhe des Deiches Höhe der HWSW Seeve-Siel
	gleichbleibend			
589 + 900	NHN + 9,60 m	32573368 5919957	10	Höhe der HWSW Mitte Seeve-Siel

Bei Punkten mit zwei Bestickhöhen ist die niedrigere Seite konstruktiv an die höhere anzupassen.

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

4. Abmessungen des Deiches

4.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Besticküberhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung;
- b) Neigung der Außenböschung: 1 : 3 oder flacher;
- c) Neigung der Innenböschung: 1 : 3 oder flacher.

Auf folgenden Deichstrecken wird die Sturmflutsicherheit durch eine Hochwasserschutzwand sichergestellt:

- am Yachthafen von Deich-km 585 + 420 bis Deich-km 585 + 580,
- am Südstrand in Bullenhausen von Deich-km 585 + 755 bis Deich-km 586 + 095,
- in Over von Deich-km 588 + 710 bis Deich-km 589 + 090.

4.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- a) Außenberme:
Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m,

- Neigung: 1 : 10,
Höhe der wasserseitigen Bermerkante: $\geq 1,50$ m über mittlerem Tidehochwasser;
- b) Binnenberme:
Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m,
Neigung: Entwässerung sicherstellend,
Höhe der landseitigen Bermerkante: $\geq 0,5$ m über mittlerem Tidehochwasser.
- 4.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:
- a) Treibselräumweg:
Lage des Weges: auf der Außendeichberme,
Breite: 3,50 m,
Quergefälle: $\geq 2,5$ %,
Höhenlage: $\geq 2,0$ m über mittlerem Tidehochwasser,
technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;
- b) Deichverteidigungsweg:
Lage des Weges: auf der Binnendeichberme,
Breite: 3,50 m,
Quergefälle: $\geq 2,5$ %,
Höhenlage: $\geq 0,5$ m über mittlerem Tidehochwasser,
technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;

c) Deichentwässerungsgräben:

Sohllentiefe:	≥ 0,80 m,
Sohlenbreite:	≥ 0,80 m,
Böschungsneigung:	1 : 1 oder flacher.

4.4 Des Weiteren sind die „Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken EAK 2002“ des Fachausschusses für Küstenschutzwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGGT) und der Hafentechnischen Gesellschaft e. V. in der derzeit geltenden Fassung zu beachten (Quelle: EAK 2002 – Empfehlungen für Küstenschutzwerke des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen [Die Küste, 65, EAK 2002, korrigierte Ausgabe 2007]).

5. Grenzen des Deiches

Grundsätzlich verläuft die land- und wasserseitige Grenze des Deiches an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben bzw. eine Entwässerungsmulde vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens bzw. der Mulde, wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Deichberme in das anstehende Gelände.

Bei scharf liegenden Deichen begrenzt die wasserseitige Kante des Uferdeckwerks den Deich.

6. Anlagen

Folgende **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteil der Festsetzung und werden mitveröffentlicht:

Anlage 1: Übersichtskarte,
Maßstab = 1 : 25 000,

Anlage 2: Höhendiagramm.

B. Begründung

Gemäß § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich ist der NLWKN zuständig für die Festsetzung der Abmessungen eines Deiches nach § 4 Abs. 1 NDG. Dabei ist gemäß § 4 Abs. 2 NDG die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenaufbaus zu bestimmen.

Die Höhe der Hauptdeiche an der niedersächsischen Küste und den einmündenden Flüssen wird vom NLWKN – Forschungsstelle Küste – rechnerisch ermittelt. Zunächst wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen der Bemessungswasserstand unter Berücksichtigung des mittleren Tidehochwassers, der maximalen Springerhöhung, des maximalen Windstaus und eines Vorsorgemaßes von 0,5 m für die säkulare Hebung und den Klimawandel berechnet.

Aufbauend auf dem Bemessungswasserstand wird der Bemessungsseegang flächendeckend bis zum Deichvorland unter Berücksichtigung der Topografie des Deichvorlandes sowie der Windrichtung und Windstärke mit mathematischen Modellen berechnet. Im Anschluss wird im Abstand von 50 m der Bemessungswellenaufbau an der Hauptdeichlinie für die jeweils angegebene Außenböschungsneigung ermittelt.

Aus der Addition des jeweiligen Bemessungswasserstandes und der zugehörigen Höhe des Wellenaufbaus ergeben sich die rechnerischen Deichhöhen, die die Grundlage für die Festsetzung nach § 4 Abs. 1 NDG bilden.

An der Elbe vom Wehr Geesthacht bis zur Mündung haben sich die drei Anliegerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen darauf verständigt, die Bundesanstalt für Wasserbau mit den Berechnungen des Bemessungswasserstandes in der Tideelbe zu beauftragen. Ihre Ergebnisse hat die Bundesanstalt in dem Gutachten „Modellierung von Sturmflutwasserständen in der Tideelbe“, BAW-Nr. B3955.03.06.10006, April 2018, zusammengefasst (Bundesanstalt für Wasserbau, Wedeler Landstraße 157, 22559 Hamburg).

Aufbauend auf den abgestimmten Bemessungswasserständen haben dann die Länder die Höhen des Wellenaufbaus an ihren Deichen berechnet. In Niedersachsen hat diese Aufgabe der NLWKN – Forschungsstelle Küste – übernommen. Seine Ergebnisse hat der NLWKN – Forschungsstelle Küste – in seinem Dienstbericht 2019/1 „Berechnung der Deichhöhen für die niedersächsischen Hauptdeiche an der Elbe“ zusammengefasst (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Norden/Norderney, An der Mühle 5, 26548 Norderney).

In Anlage 2 sind die Bemessungswasserstände, die berechnet und die festgesetzten Deichhöhen grafisch dargestellt.

Um die festgesetzten Deichhöhen langfristig zu gewährleisten, sind für den Bau der Deiche die Setzungs- und Sackungsmaße auf die jeweiligen Bestickhöhen zu addieren.

Für die Hochwasserschutzwand im Bereich Südstrand in Bullenhausen wird die Höhe der Hochwasserschutzwand zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt, da hier zunächst noch weitere Detailplanungen erforderlich sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Harburger Deichverband als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Schlussbestimmungen

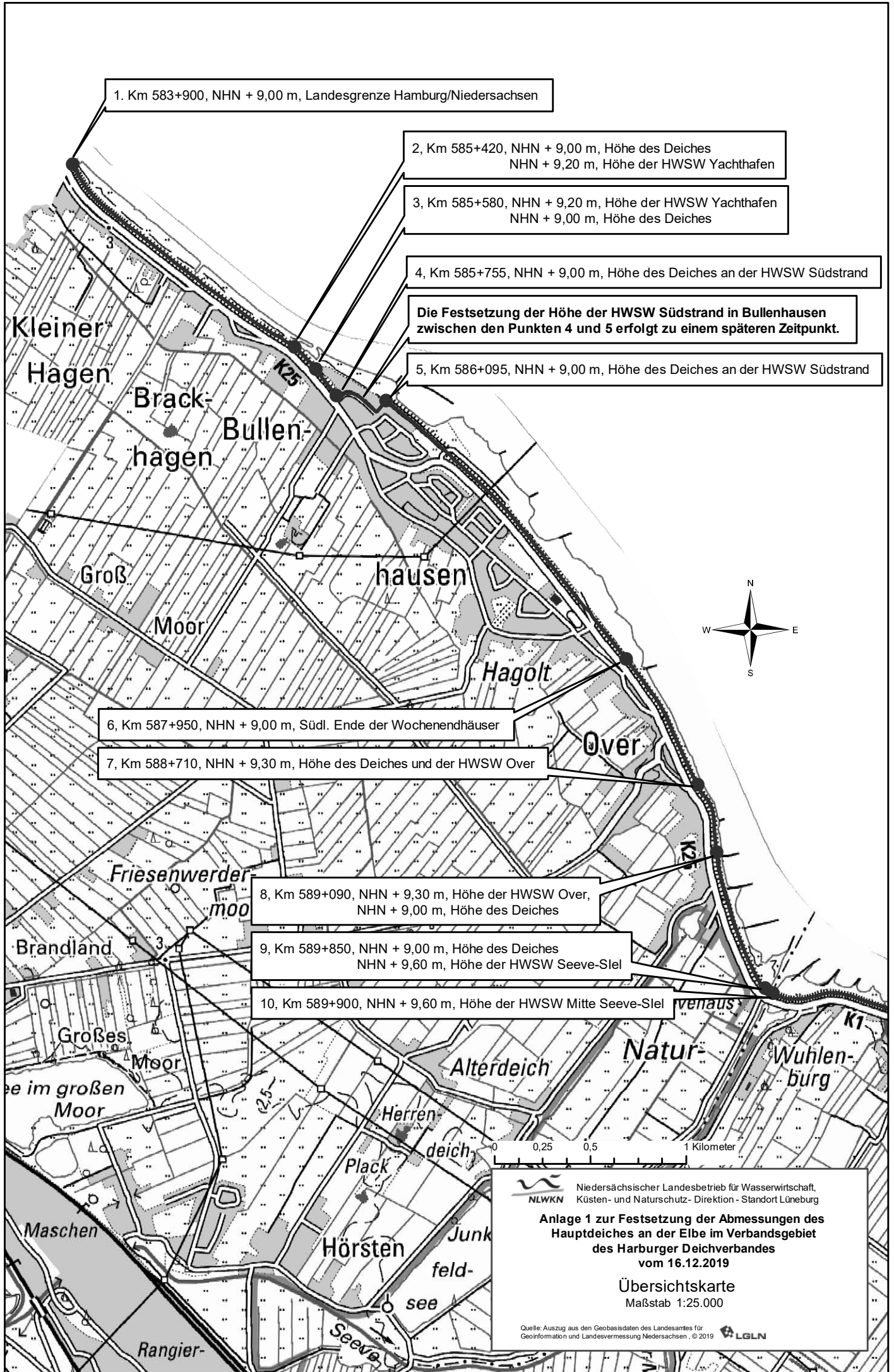
Diese Festsetzung tritt am 22. 1. 2020 in Kraft.

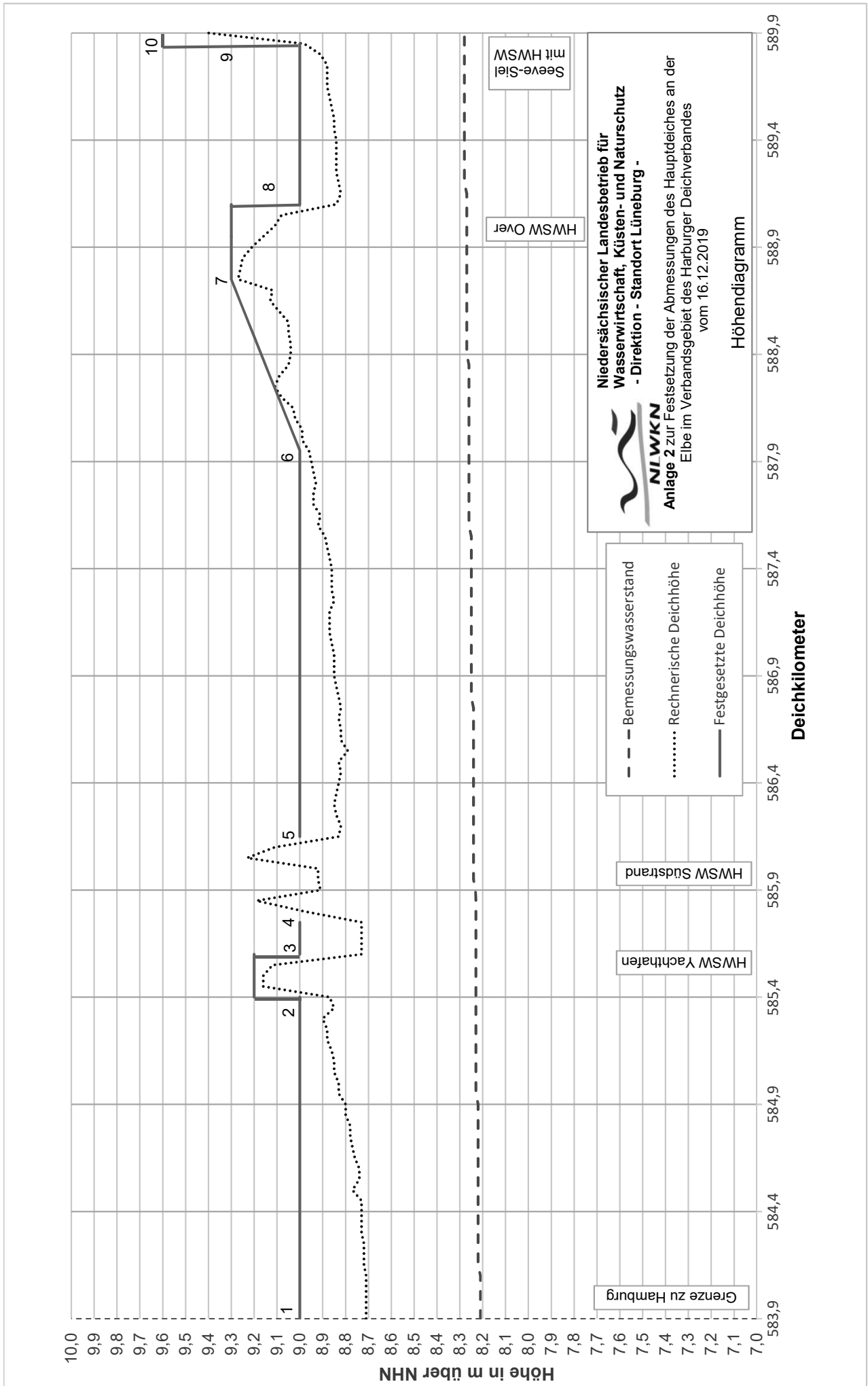
Folgende Bestickfestsetzungen treten mit Ablauf des 21. 1. 2020 außer Kraft:

- Festsetzung der Abmessungen des linken Elbedeiches im Bereich des Harburger Deichverbandes im Regierungsbezirk Lüneburg vom 21. 6. 1995 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 117),
- Festsetzung der Abmessungen des linken Elbedeiches im Bereich des Harburger Deichverbandes im Regierungsbezirk Lüneburg vom 20. 9. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 117),
- Festsetzung der Abmessungen des linken Elbedeiches im Bereich des Harburger Deichverbandes im Regierungsbezirk Lüneburg vom 24. 2. 1997 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 38), geändert durch Bekanntmachung vom 2. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 274).

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.





**Planfeststellungsverfahren gemäß § 12 NDG
i. V. m. den §§ 68 ff. WHG für die Herstellung
des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch;
Bekanntgabe der Einstellung des Verfahrens**

**Bek. d. NLWKN v. 8. 1. 2020
— VIL-62025/1-181 —**

Der Deichverband der II. Meile Alten Landes, Altländer Markt 3, 21635 Jork, hat mit Schreiben vom 23. 12. 2019 seinen Antrag auf Planfeststellung vom 8. 10. 2010 für die Herstellung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch aufgrund umfangreicher Umplanungen insbesondere in der Linienführung des Deiches zurückgenommen. Eine Neubeantragung ist mit Antrag vom 23. 12. 2019 erfolgt.

Das ursprüngliche Verfahren wird daher auf Grundlage des § 69 Abs. 3 VwVfG **eingestellt**.

Damit sind sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen im bisherigen Verfahren gegenstandslos geworden, d. h. diese werden im neu beantragten Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 108

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Altenau
im Landkreis Wolfenbüttel**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 1. 2020
— EIII2.62023-2-24-4826 —**

Bezug: VO d. Landkreises Wolfenbüttel v. 7. 9. 2015
(Abl. für den Landkreis Wolfenbüttel v. 2. 10. 2015, S. 7)

Der NLWKN hat im Rahmen der Ermittlung von Risikogewässern nach den Vorgaben der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 (ABl. EU Nr. L 288 S. 7) (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie — HWRM-RL) das Überschwemmungsgebiet des Gewässers Altenau im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel neu berechnet. Da das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet in wesentlichen Teilen eine größere Ausdehnung als das mit Bezugsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet hat, muss das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel in den Samtgemeinden Schöppenstedt, Elm-Asse und Sickte sowie der Stadt Wolfenbüttel, das von einem hundertjährigen Hochwasser der Altenau überschwemmt wird, neu vorläufig gesichert und in Arbeitskarten dargestellt werden.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 25 000. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 17) werden beim

Landkreis Wolfenbüttel,
Umweltamt,
Bahnhofstraße 11,
38300 Wolfenbüttel,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer

roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Süd,
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzu legen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 108

**Die Anlagen sind auf den Seiten 110—115
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Wabe
im Landkreis Wolfenbüttel**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 1. 2020
— EIII2.62023-2-540-48288 —**

Bezug: VO d. Landkreises Wolfenbüttel v. 9. 12. 2015
(Abl. für den Landkreis Wolfenbüttel v. 30. 12. 2015, S. 2)

Der NLWKN hat im Rahmen der Ermittlung von Risikogewässern nach den Vorgaben der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 (ABl. EU Nr. L 288 S. 7) (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie – HWRM-RL) das Überschwemmungsgebiet des Gewässers Wabe im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel neu berechnet. Da das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet in wesentlichen Teilen eine größere Ausdehnung als das mit Bezugsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet hat, muss das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel in der Samtgemeinde Sickte, der Gemeinde Cremlingen und der Stadt Wolfenbüttel, das von einem hundertjährigen Hochwasser der Wabe überschwemmt wird, neu vorläufig gesichert und in Arbeitskarten dargestellt werden.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 7) werden beim

Landkreis Wolfenbüttel,
Umweltamt,
Bahnhofstraße 11,
38300 Wolfenbüttel,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In

den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Süd,
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

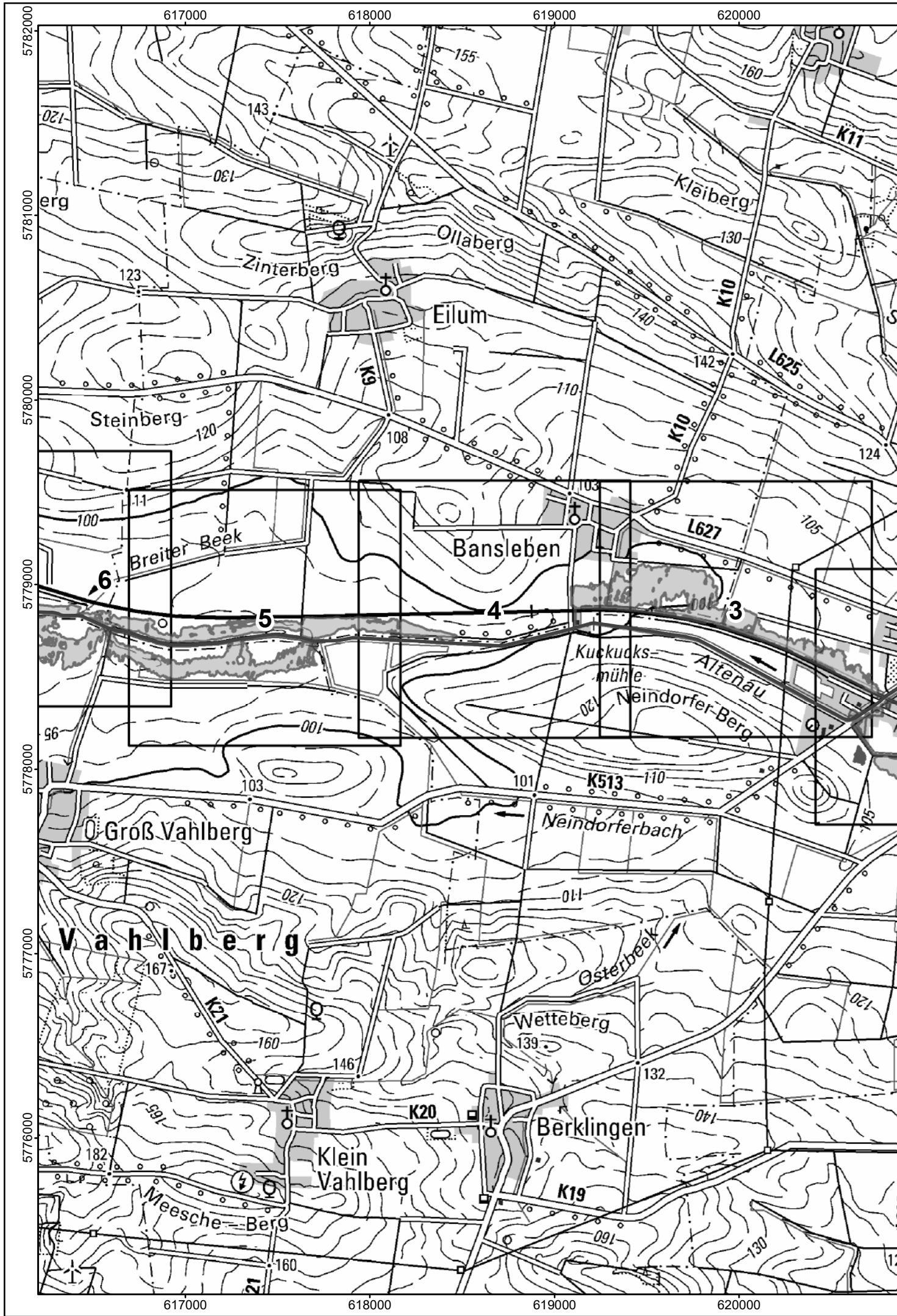
einzulegen.

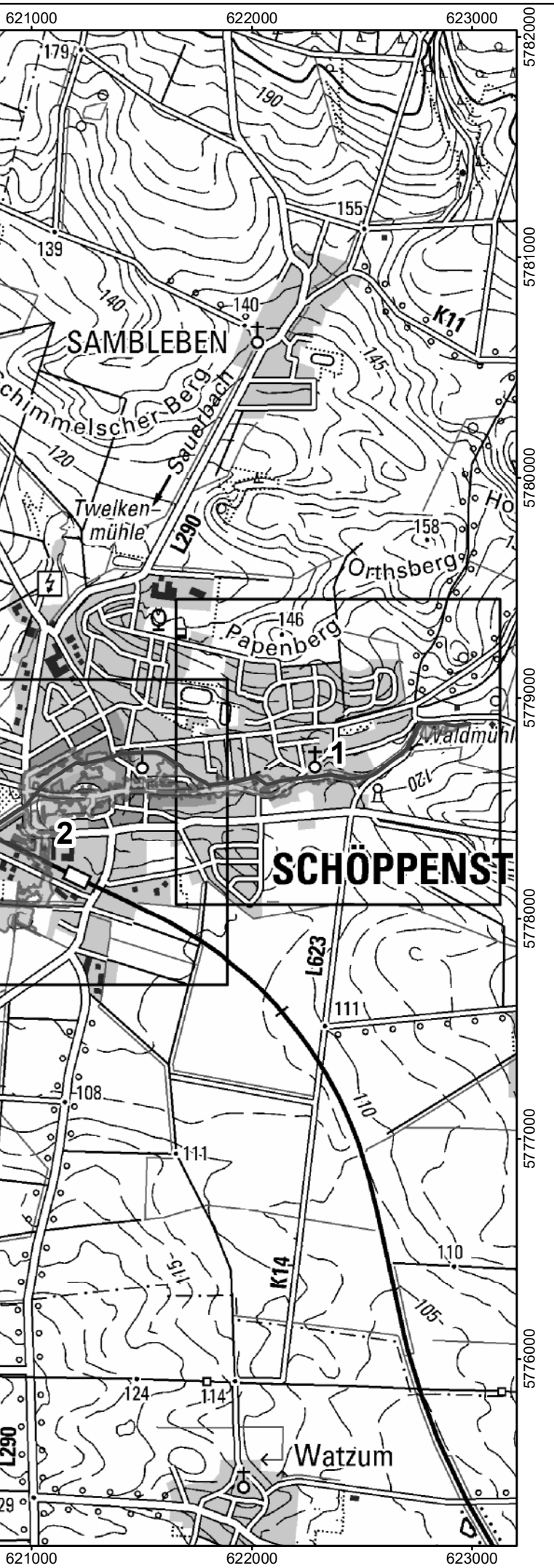
Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungskarten.


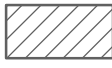

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 109

**Die Anlage ist auf den Seiten 116/117
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**





Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes ÜSG Oker
Landkreis Wolfenbüttel
v. 03.10.2015 (nachrichtlich)
-  Gewässer



NLWKN
Betriebsstelle Süd
Rudolf-Steiner-Straße 5
38120 Braunschweig

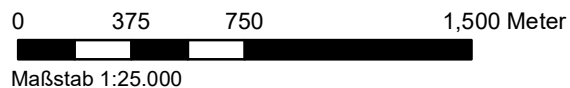
HGN
Beratungsgesellschaft mbH

Büro Braunschweig
Celler Str. 66
38114 Braunschweig
braunschweig@hgn-beratung.de

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Altenau im Landkreis Wolfenbüttel

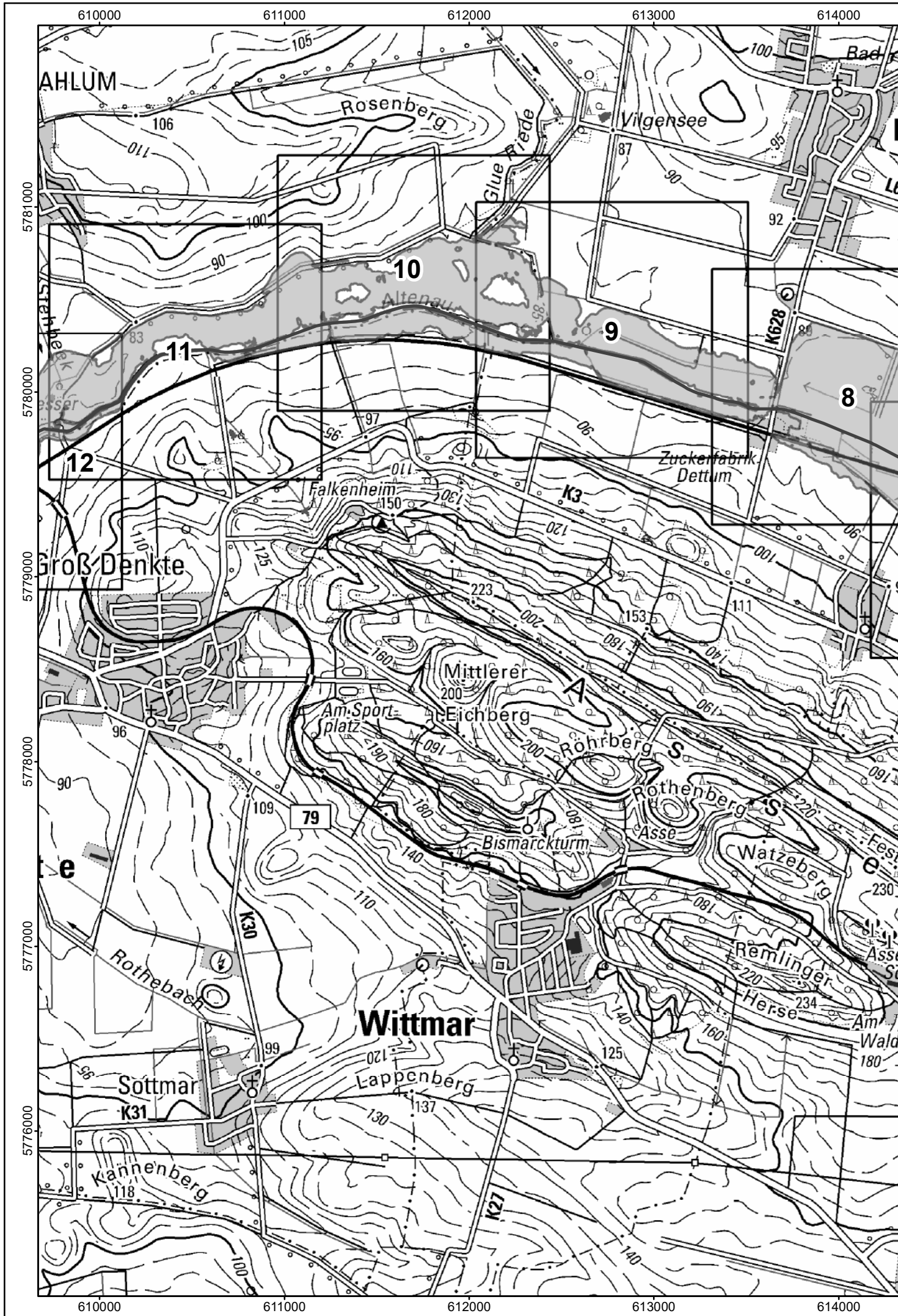
Übersichtskarte - 1 von 3

Bek. des NLWKN vom 22.1.2020
AZ: EIII2.62023-2-24-4826




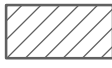

Braunschweig, 13.12.2019

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)





Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes ÜSG Oker
Landkreis Wolfenbüttel
v. 03.10.2015 (nachrichtlich)
-  Gewässer



NLWKN
Betriebsstelle Süd
Rudolf-Steiner-Straße 5
38120 Braunschweig



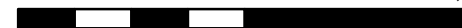
Büro Braunschweig
Celler Str. 66
38114 Braunschweig
braunschweig@hgn-beratung.de

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Altenau im Landkreis Wolfenbüttel

Übersichtskarte - 2 von 3

Bek. des NLWKN vom 22.1.2020
AZ: EIII2.62023-2-24-4826

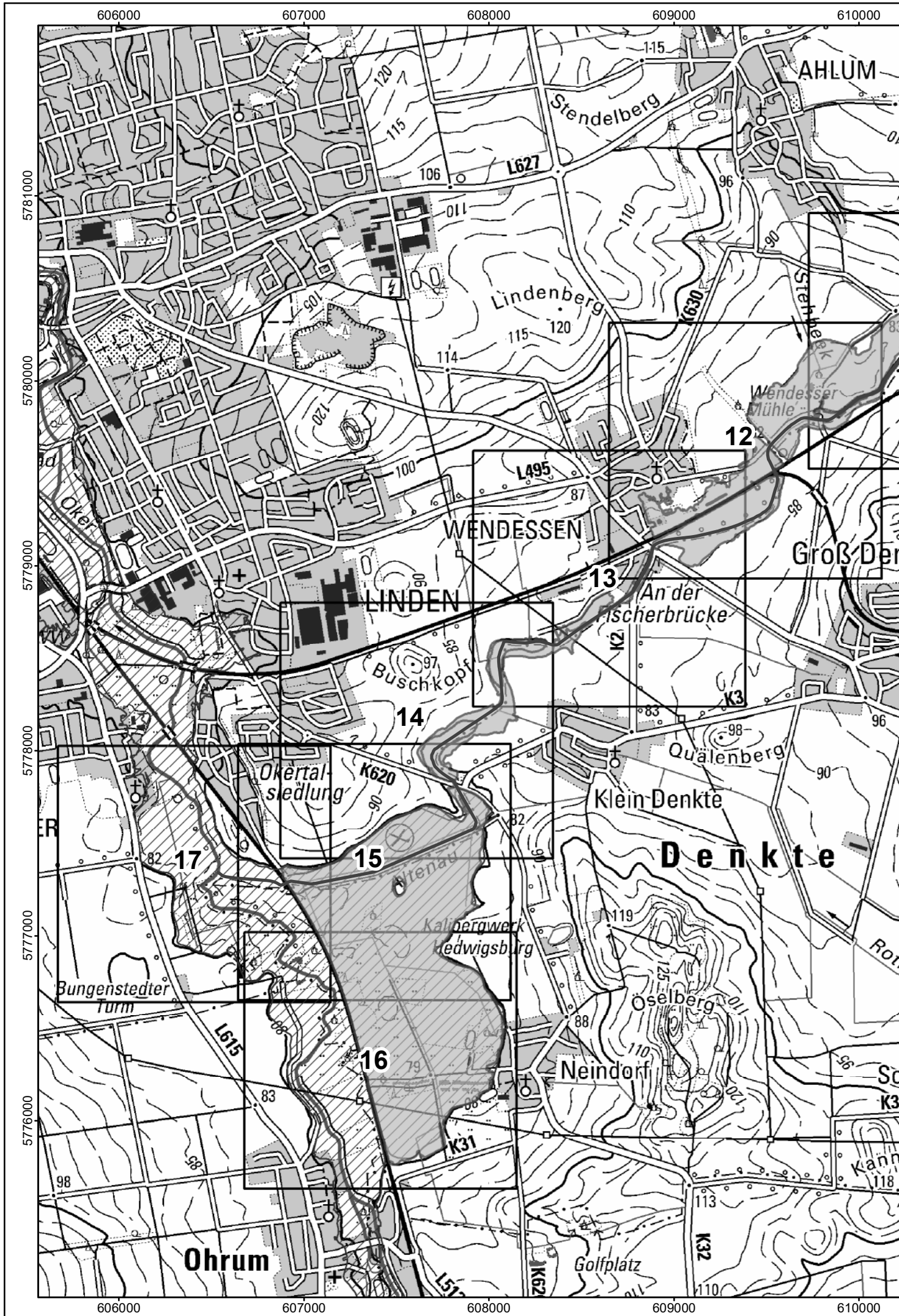
0 375 750 1,500 Meter

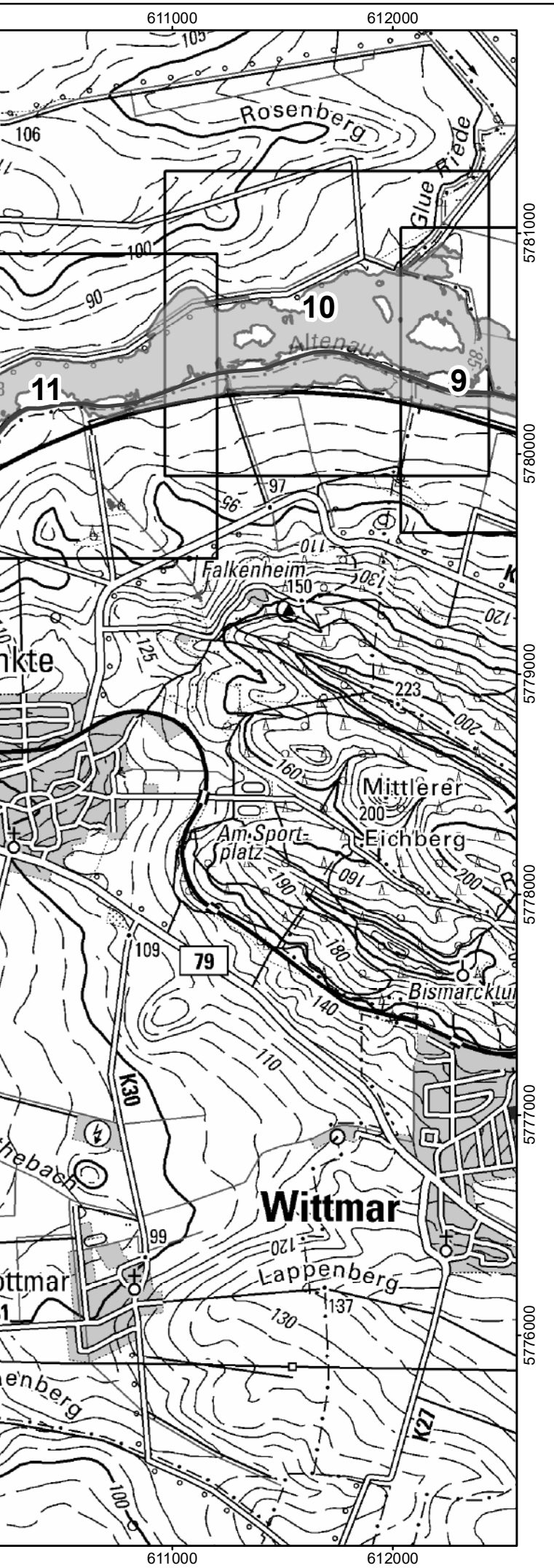


Maßstab 1:25.000




Braunschweig, 13.12.2019

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)





Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes ÜSG Oker
Landkreis Wolfenbüttel
v. 03.10.2015 (nachrichtlich)
-  Gewässer



NLWKN
Betriebsstelle Süd
Rudolf-Steiner-Straße 5
38120 Braunschweig

HGN
Beratungsgesellschaft mbH

Büro Braunschweig
Celler Str. 66
38114 Braunschweig
braunschweig@hgn-beratung.de

**Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes der Altenau
im Landkreis Wolfenbüttel**

Übersichtskarte - 3 von 3

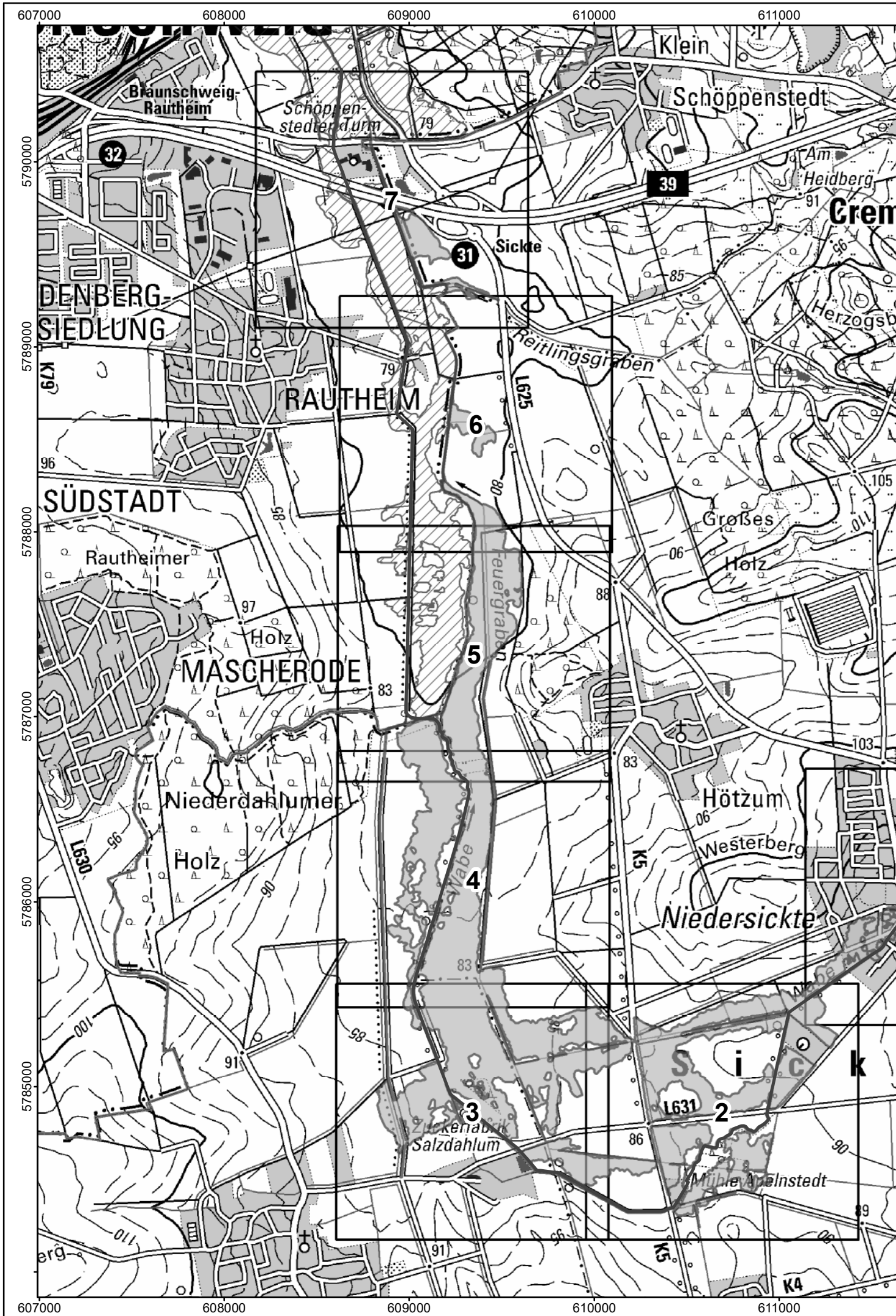
**Bek. des NLWKN vom 22.1.2020
AZ: EIII2.62023-2-24-4826**

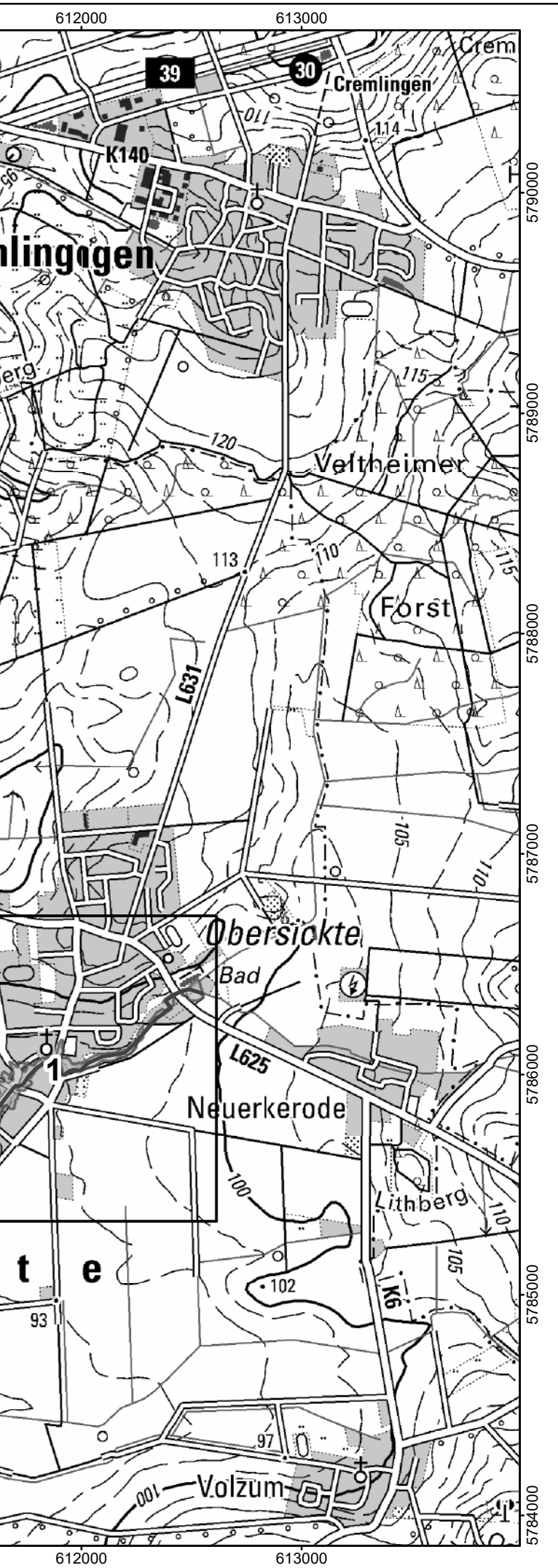
0 375 750 1,500 Meter

Maßstab 1:25.000


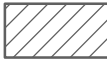


Braunschweig, 13.12.2019

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)





Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes ÜSG Wabe Stadt Braunschweig v. 10.09.2011 (nachrichtlich)
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze



NLWKN
Betriebsstelle Süd
Rudolf-Steiner-Straße 5
38120 Braunschweig

HGN
Beratungsgesellschaft mbH

Büro Braunschweig
Celler Str. 66
38114 Braunschweig
braunschweig@hgn-beratung.de

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wabe im Landkreis Wolfenbüttel

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 22.1.2020
AZ: EIII2.62023-2-540-48288

0 375 750 1,500 Meter

Maßstab 1:25.000

Braunschweig, 13.12.2019

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

**Öffentliche Bekanntmachung:
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau und Neubau
des Ostedeiches Bereich Bundesstraße 73—Burgbeckkanal**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 1. 2020
— VIL-62211-178-003 —**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Lüneburg, hat den Antrag des Deichverbandes Kehdingen-Oste vom 25. 10. 2017 und den zugrundeliegenden Plan für den Ausbau und Neubau des Ostedeiches im Bereich Bundesstraße 73—Burgbeckkanal durch Beschluss vom 9. 1. 2020, Aktenzeichen VIL-62211-178-003, gemäß § 12 Abs. 1 NDG, den §§ 67 ff. WHG und den §§ 107 ff. NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Anpassung des vorhandenen Deiches an die heutigen Anforderungen, insbesondere an die anerkannten Regeln der Technik. Gemäß der geltenden Bestickfestsetzung wird der Deich eine Höhe von 3,80 m NHN zuzüglich eines Setzungsmaßes von rd. 0,60 m aufweisen. Gleichzeitig werden Deichverteidigungswege neu angelegt. Die Ausbaustrecke ist ca. 4,2 km lang. Die Maßnahme beinhaltet, den Deich im Bereich der Bundesstraße 73 um ca. 200 m zu verkürzen und auf einer Länge von ca. 800 m zurückzuverlegen. Dort wird außendeichs die Kleientnahme 1 auf ca. 90 000 m² entstehen. Im weiteren Verlauf bleibt der Deich im Wesentlichen auf seiner bisherigen Deichachse, jedoch in einem Abstand von 25 m zum Osteufer.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer I.2 im Planfeststellungsbeschluss vom 9. 1. 2020 aufgeführten Unterlagen sowie der in Nummer I.3 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 70 WHG und § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit **vom 30. 1. bis 12. 2. 2020 (einschließlich)**

bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten, wie folgt zur Einsicht aus:

montags und dienstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Frau Boelsen, Tel. 04144 2099-141).

Diese Bek. und der Planfeststellungsbeschluss werden zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht nlwkn.niedersachsen.de (Pfad „Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Hochwasserschutz > Oste B73 bis Burgbeckkanal“). Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 118

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 9. 1. 2020 — Az.: VIL-62211-178-003 — für den Ausbau und Neubau des Ostedeiches Bereich B 73—Burgbeckkanal

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Ausbau und Neubau des Ostedeiches Bereich B 73—Burgbeckkanal wird auf Antrag des Deichverbandes Kehdingen-Oste vom 25. 10. 2017 gemäß § 12 Abs. 1 NDG, den §§ 67 ff. WHG und den §§ 107 ff. NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und den §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen*)

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Es sind Allgemeine Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft, zum Naturschutz und zur Landespflege und zu sonstigen Belangen ergangen.*)

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.*)

I.5 Kostenlastentscheidung*)

II. Begründung

II.1 Beschreibung des Vorhabens, Gegenstand der festgestellten Planunterlagen*)

II.2 Verfahrensrechtliche Bewertung und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens*)

II.3 Materiell-rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse*)

II.3.2 Varianten, Flächeninanspruchnahme*)

II.3.3 Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen auf die Landwirtschaft*)

II.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)*)

II.3.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung*)

II.3.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung*)

II.3.7 Naturschutz und Landespflege*)

III. Stellungnahmen und Einwendungen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.*)

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung*)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(PEP GmbH & Co. KG, Hannover)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 12. 2019
— OL17-206-01; Ja 8.6.2.1 EG —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma PEP GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25/27, 30159 Hannover, mit der Entscheidung vom 27. 12. 2019 eine Genehmigung gemäß den §§ 10, 16 und 16 a BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die Änderung der Biomethananlage der nachfolgend aufgelisteten wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- Erhöhung der Eingangsmengen von 49,5 t/d auf 100 t/d,
- Erweiterung des Annahmekatalogs um Hühnertrockenkot (im Folgenden: HTK) und Gülle (Abfallschlüssel: 02 01 06),
- Aufbereitung von Biogas zu Biomethan und dessen Einspeisung in das Gasnetz (bisher genehmigt: ausschließliche Verstromung in BHKW),
- Verringerung der Feuerungswärmeleistung der installierten BHKW auf 2,6 MW (bisher genehmigt: 9,98 MW),
- Hygienisierung durch Hochtemperatur-Dünnschichttrocknung des Gärrestes (bisher genehmigt: Drucksterilisation vor Einbringung in Fermenter),
- Abwasserbehandlung durch Vakuumverdampfung (bisher genehmigt: Membranverfahren),
- Erhöhung Trocknerdurchsatz auf 49 t/d (bisher genehmigt: 45 t/d),
- Anpassung der vorliegenden Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300 S. 1; 2014 Nr. L 348 S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 1), (Annahme von HTK und Gülle),
- Anpassung von Anlagenteilen an derzeit geltende Verordnungen und Gesetze (AwSV, 12. BImSchV).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 29. 1. bis einschließlich 12. 2. 2020** an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Rathaus der Gemeinde Freren, Markt 1, Zimmer 213, 49832 Freren,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr;
- Samtgemeinde Spelle, Rathaus, Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt, Hauptstraße 43, 48480 Spelle,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr;
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, Zimmer 433, 26122 Oldenburg,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 119

Anlage**Tenor**

1. Der Firma PEP GmbH & Co. KG wird aufgrund ihres Antrages vom 27. 11. 2017, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 20. 8. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biomethananlage, mit einer Durchsatzkapazität von 100 t/d an Einsatzstoffen in 49832 Freren erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Änderung der nachfolgend aufgelisteten wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- Erhöhung der Eingangsmengen von 49,5 t/d auf 100 t/d,
- Erweiterung des Annahmekatalogs um Hühnertrockenkot (HTK) und Gülle (Abfallschlüssel: 02 01 06),
- Aufbereitung von Biogas zu Biomethan und dessen Einspeisung in das Gasnetz (bisher genehmigt: ausschließliche Verstromung in BHKW),
- Verringerung der Feuerungswärmeleistung der installierten BHKW auf 2,6 MW (bisher genehmigt: 9,98 MW),
- Hygienisierung durch Hochtemperatur-Dünnschichttrocknung des Gärrestes (bisher genehmigt: Drucksterilisation vor Einbringung in Fermenter),
- Abwasserbehandlung durch Vakuumverdampfung (bisher genehmigt: Membranverfahren),
- Erhöhung Trocknerdurchsatz auf 49 t/d (bisher genehmigt: 45 t/d),
- Anpassung der vorliegenden Zulassung gemäß EU (VO) 1069/2009 (Annahme von HTK und Gülle),
- Anpassung von Anlagenteilen an derzeit gültige Verordnungen und Gesetze (AwSV, Störfallverordnung).

Standort der Anlage ist:

PLZ/Ort: 49832 Freren
Straße: Schapener Straße 9
Gemarkung: Freren
Flur: 14
Flurstück: 2/7.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

—

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Karo As Umweltschutz GmbH, Uetze)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 1. 2020
— OL 18-104-01 —**

Die Firma Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 83, 31311 Uetze, hat mit Antrag vom 19. 6. 2018, zuletzt geändert mit Schreiben vom 28. 11. 2019, die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von flüssigen Abfällen (Umfüllanlage) auf dem Betriebsgrundstück in 26122 Oldenburg (Oldenburg), An der Braker Bahn 22, Gemarkung Ohmstede, Flur 23, Flurstück 44/15, beantragt.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb von zwei neuen oberirdischen doppelwandigen Mehrkammertanks,
- Errichtung einer flüssigkeitsdichten Umschlagfläche aus Ortbeton,
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 70 t auf 173 t,
- Stilllegung und Rückbau der beiden vorhandenen Lagertanks.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.12.1.1 (E/G) und 8.11.1.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ maßgeblich ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde. Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme der Stadt Oldenburg (Oldenburg) vom 13. 11. 2019,
- Stellungnahme der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung für Sonderabfall mbH vom 21. 12. 2018,
- Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG vom 25. 9. 2019.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich, da das Vorhaben in Anlage 1 UVPG nicht genannt ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 23. 1. bis zum 24. 2. 2020** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 23. 1. 2020 und endet mit Ablauf des 24. 3. 2020, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 28. 4. 2020, ab 10.00 Uhr
in Raum 130 des Landesbehördenzentrums,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg (Oldenburg),**

erörtert. Sollte die Erörterung am 28. 4. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 120

Berichtigung

**Berichtigung
der Bek. Veröffentlichung gemäß § 83 WHG;
Anhörungsdokumente zu den wichtigen Fragen
der Gewässerbewirtschaftung für die Flussgebietseinheiten
Elbe, Weser, Ems und Rhein**

Die Bek. des NLWKN vom 4. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1852) wird wie folgt berichtigt:

Der Standort Oldenburg der Betriebsstelle Brake-Oldenburg in den Flusseinzugsgebieten der Weser und der Ems erhält folgende Anschrift:

„Standort Oldenburg;
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg.“

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 120

Stellenausschreibung

Bei der **Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD)** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

**einer Referentin oder eines Referenten (m/w/d)
für Medienbildung und Selbstdatenschutz**
(BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TV-L)

sowie die Dienstposten

**je einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (m/w/d)
für die Datenschutzaufsicht über die Wirtschaft
und den internationalen Datenverkehr**
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L)

zu besetzen.

Die LfD ist eine von der LReg unabhängige oberste Landesbehörde mit derzeit 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zu ihren Aufgaben gehört es, datenschutzrechtliche Interessen von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber öffentlichen Stellen und Unternehmen zu vertreten sowie die Öffentlichkeit für die Belange des Datenschutzes zu sensibilisieren.

Bei Interesse entnehmen Sie bitte alle weiteren Informationen zur Ausschreibung der Internetseite der LfD unter https://lfid.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns/stellenausschreibungen/.

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 121

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung des Landkreises Cloppenburg
über das Landschaftsschutzgebiet
„Mittelradde/Marka“ (LSG CLP 40)
in der Stadt Lönningen und den Gemeinden Lindern
und Molbergen, Landkreis Cloppenburg
vom 08.01.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706, 724), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittelradde/Marka“ erklärt. Das LSG liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Ems-Hunte Geest und Dümmer Geestniederung“. Anteile an dem Gebiet haben die Stadt Lönningen und die Gemeinden Lindern und Molbergen.
- (2) Das LSG „Mittelradde/Marka“ umfasst den in der Karte gekennzeichneten Teil der Aue von Mittelradde und Marka sowie den Gewässerlauf auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg. Das Schutzgebiet beginnt südlich der Straße Peheim — Vrees (L 836) und umfasst den Auebereich der Mittelradde und der Marka zwischen den Geestkanten. Die Schutzgebietsgrenze folgt dabei dem Lauf von Mittelradde und Marka und in weiten Teilen den auf der Geestkante an der Grenze zur Niederung gelegenen Straßen und Wirtschaftswegen. Die im Grenzbereich vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstellen und die Wohnbebauung sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes. Im Verlauf des Schutzgebietes nach Südwesten queren die Straßen Vrees — Lindern (K 159) und Werlte — Auen (K 137). Die südwestliche Grenze des Schutzgebietes liegt rund 700 m nordöstlich der Straße Werlte — Wieste (L 55).

- (3) Die Grenze des LSG „Mittelradde/Marka“ ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten zur Verordnung im Maßstab 1:15.000 und den Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000. Sie verläuft auf der Innenseite (breite Linie) des in den Karten zur Verordnung dargestellten Punktrasters. Für die vom Rasterband überlagerten Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Lönningen, bei den Gemeinden Lindern und Molbergen sowie dem Landkreis Cloppenburg — Umweltamt — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (EU Kennzeichnung: DE 3211-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das Gebiet wird in Niedersachsen unter der Kennzeichnung V 66 geführt.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 893 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.

- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung der Niederung der Mittelradde und der Marka als Lebensstätte von seltenen Arten sowie als Bestandteil und Pufferbereich des Gewässersystems von Mittelradde und Marka in ökologisch ausreichender Qualität als Grundlage eines dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Fließgewässer-Ökosystems. Hierbei sind von Bedeutung:
- Ein auetypischer Bestand an Brutvogelarten, insbesondere Wiesenlimikolen wie Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel,
 - eine weiträumige, unzerschnittene Landschaft aus weitgehend gehölzfreien, in der Regel gut wasserversorgten (feuchten) Grünland- oder Moorbiotopen sowie Röhrichten und Staudenfluren — in einem Maß, welches den Erhaltungszielen des Abs. 3 nicht widerspricht, auch als Lebensraum für die Wiesenweihe,
 - einem weitgehend intakten Bodengefüge,
 - einem vielfältigen Mosaik von sonstigen auetypischen Arealen, insbesondere zeitweise überstauten Bereichen.
- (3) Erhaltungsziele des LSG im Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung einer dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Population der charakteristischen Vogelart, insbesondere der wertbestimmenden Brutvogelart
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
sowie die Erhaltung und Wiederherstellung eines dauerhaft überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten als Brutvögel
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
Uferschnepfe (*Limosa limosa*) und
Großer Brachvogel (*Numenius arguata*)
sowie die Erhaltung und Wiederherstellung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der sonstigen im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, insbesondere:
- Sumpfohreule (*Asio flammeus*)
Weißstern — Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneocula*),
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
Krickente (*Anas crecca*),
Löffelente (*Anas clypeata*),
Wachtel (*Coturnix coturnix*),
Bekassine (*Gallinago gallinago*),
Feldlerche (*Alauda arvensis*),
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*),
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und
Neuntöter (*Lanius collurio*).
- (4) Das LSG „Mittelradde/Marka“ gemäß § 1 dieser Verordnung ist Teil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des LSG „Mittelradde/Marka“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensräume und Arten im Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Von besonderer Bedeutung sind darüber hinaus Maßnahmen zum Gelege- und Kükenschutz.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Grünland umzubrechen, zu fräsen, die Grünlandnarbe anderweitig zu zerstören oder Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Grünlandflächen sind den Verordnungskarten zu entnehmen.
 2. Grünland mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
 3. eine Erneuerung der Grünlandnarbe,
 4. die Bodengestalt, das Bodengefüge, den Wasserhaushalt, die Grundwasserflurabstände zu verändern, insbesondere durch Kühlen, Bodenauftrag und Drainieren,
 5. die Gewässerunterhaltung während der Zeit vom 01.04. bis zum 15.07. eines Jahres,
 6. Kot aus der Geflügelhaltung auf das Grünland aufzubringen,
 7. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie verfahrensfrei im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung sind; insbesondere gilt dies auch für Weideunterstände, Weideställe, Hochsitze und Anzitzleitern,
 8. Lagerstätten anzulegen,
 9. Wege neu- oder auszubauen,
 10. Gewässer auszubauen oder zu verrohren,
 11. Erstaufforstungen durchzuführen oder bisher wald- bzw. gehölzfreie Flächen mit Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen,
 12. Wiederaufforstungen mit standortfremden Gehölzen durchzuführen oder diese anderweitig in das Gebiet einzubringen,
 13. die Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen oder Einzelbäumen,
 14. die Anlage von Kurzumtriebsplantagen aus Gehölzen oder Sonderkulturen mit z. B. *Miscanthus*, Durchwachsene Silphie etc.,
 15. forstliche Arbeiten in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres durchzuführen,
 16. das Gebiet während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres außerhalb der Wege zu betreten,
 17. das Gebiet außerhalb der Wege zu befahren,
 18. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer anzuzünden,
 19. die Ruhe durch unnötigen Lärm zu stören,
 20. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 21. Hunde frei laufen zu lassen,
 22. das Angeln und die Reusenfischerei in der Mittelradde/Marka und deren Nebengewässern während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres,
 23. das LSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen oder mit bemannten Luftfahrzeugen in weniger als 150 m Höhe zu überfliegen oder als Landeplatz für bemannte Luftfahrzeuge zu nutzen.
- (2) Bestehende, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte und bestehende rechtmäßige Anlagen bleiben unberührt.
- (3) Weitergehende rechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den in Absatz 1 genannten Fällen Ausnahmen von den Verboten zustimmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Veränderungen oder Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 BNatSchG, soweit die unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 8 und 14 formulierten Einschränkungen berücksichtigt werden,
 2. die Erneuerung von Grünland in der Zeit vom 01.08. bis zum 30.09 ohne bodenwendende Saatbettbereitung,
 3. Über- oder Nachsaaten im Rahmen der Grünlandpflege, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 4. die Neuerrichtung von landschaftstypischen, ggf. auch wolfsicheren Weidezäunen sowie die Errichtung von Zäunen zum Schutz vor Bodenprädatoren,
 5. die Einrichtung von grundwassergespeisten Viehtränken und deren Versorgung mit Grundwasser aus dem Schutzgebiet sowie die Einrichtung von Viehtränken, die aus oberirdischen Gewässern gespeist werden, und deren Versorgung mit Wasser,
 6. die Anlage von landwirtschaftlichen Lagerstätten für Heu oder Stroh mit einer Höhe von nicht mehr als 2 Metern,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Inaugenscheinnahme der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, insbesondere auch von bestehenden Drainagen,
 8. das ganzjährige Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke,
 9. das ganzjährige Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Gewässer durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zu Zwecken der Untersuchung, der Kontrolle und des Monitorings des Gebietes,
 10. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
 11. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen,
 12. das Aufstellen von Verkehrsschildern an öffentlichen Straßen,
 13. die Reusenfischerei in der Mittelradde/Marka und deren Nebengewässern während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. ausschließlich unter Nutzung der vorhandenen Wege und der in der Verordnungskarte festgelegten und gekennzeichneten Fischereizonen,
 14. Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Rahmen der Sicherungspflicht, die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Straßen und Wege und der Rückschnitt von Gehölzen entlang von Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 15. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Teichwirtschaft und Fischhaltung in Becken.
- (3) Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde sind folgende Handlungen freigestellt:

1. Die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei sind, z. B. Weideunterstände oder Weideställe,
2. bauliche Maßnahmen der öffentlichen Hand oder der von der öffentlichen Hand beauftragter Dritter zur Verbesserung der Gebietsstruktur und Erreichung des Schutzzweckes (§ 2) sowie zur Gebietsbetreuung einschließlich der Errichtung der hierfür notwendigen Anlagen,
3. die Fischerei mit Ausnahme der Reusenfischerei in der Mittelradde/Marka und deren Nebengewässern (§ 4 Abs. 2 Nr. 13) während der Brut- und Setzzeit

vom 01.04. bis 15.07. ausschließlich unter Nutzung der vorhandenen Wege, der in der Verordnungskarte festgelegten und gekennzeichneten Fischereizonen und darüber hinaus innerhalb einer Entfernung von 5 m zum Gewässer,

4. die Beseitigung von durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen entstandener Bodenschäden in dem zur Wiederherstellung des vorhandenen Zustandes erforderlichen Umfang; ausgeschlossen ist die Befüllung und Nivellierung von natürlichen Geländesenken,
 5. das Fräsen zu Zwecken der Geländeherrichtung im Sinne von Abs. 3 Nr. 4; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,
 6. der partielle (eher kleinräumige) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Unkräutern, die einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegenstehen; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,
 7. die Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes unter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie das Fräsen der entsprechenden Flächen in einem dem Schutzzweck nicht entgegenstehenden Flächenumfang nach Maßgabe des Absatzes 5; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,
 8. die Erneuerung bestehender Drainagen und die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen,
 9. unaufschiebbare Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 01.04. bis zum 15.07. eines Jahres,
 10. Veränderungen des Wasserhaushaltes und der naturnahe Gewässerausbau, sofern die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen,
 11. die Benutzung von Drohnen aus land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des Jagdschutzes sowie aus Gründen des Tier- und Artenschutzes,
 12. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen,
 13. Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des LSG im Sinne des Schutzzweckes dienen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung mit Ausnahme der Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern, welche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind. Darüber hinaus ist die Jagdhundausbildung in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres im Schutzgebiet nicht zulässig.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den in Absätzen 3 und 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende rechtliche Regelungen des Artenschutzes, des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6**Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungspflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angefügten Maßnahmen zu dulden, insbesondere
1. die Markierung von Nestern und Gelegen von Vögeln und Maßnahmen zu deren Schutz und Unversehrtheit im Rahmen der Nutzung,
 2. die Bejagung von Beutegreifern (Prädatoren),
 3. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des in § 2 beschriebenen Landschaftsgefüges inklusive des Arteninventars,
 4. die Mahd von z. B. Brachflächen zur Vermeidung der Bewaldung durch Sukzession,
 5. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8**Umsetzung von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Vogelarten.
- (2) Die in den in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Vogelarten.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften der Verordnung über das LSG „Mittelradde/Marka“ verstößt oder keine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung zur Ausnahme eingeholt hat.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet und tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.

§ 11**Hinweise**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, den 08.01.2020

Landkreis Cloppenburg

Johann Wimberg

Landrat

— Nds. MBl. Nr. 2/2020 S. 121

Die Anlagen sind auf den Seiten 128—137 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

**Verordnung des Landkreises Cloppenburg
über das Landschaftsschutzgebiet
„Südradde“ (LSG CLP 50)
in der Stadt Lönningen und den Gemeinden Lastrup,
Lindern und Molbergen, Landkreis Cloppenburg
vom 08.01.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706, 724), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Südradde“ erklärt. Das LSG liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Ems-

Hunte Geest und Dümmer Geestniederung“. Anteile an dem Gebiet haben die Stadt Lönningen sowie die Gemeinden Lastrup, Lindern und Molbergen.

- (2) Das LSG „Südradde“ umfasst den in der Karte gekennzeichneten Teil der Aue der Südradde sowie den Gewässerlauf auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg. Das Schutzgebiet beginnt südlich der Straße Großenging — Ermke (K 155) und umfasst den Auebereich der Südradde zwischen den Geestkanten. Die Schutzgebietsgrenze folgt dabei den auf der Geestkante an der Grenze zur Niederung gelegenen Straßen und Wirtschaftswegen und schließt ggf. vorhandene landwirtschaftliche Hofstellen und Wohnbebauung aus. Im Verlauf des Schutzgebietes nach Südwesten queren die Straßen Lastrup — Lindern (K 357), Hammel — Garen (Wirtschaftsweg), Lönningen — Lindern (L 839), Lönningen — Wachstum (K 162), Lönningen (Vinner Straße) — Vinnen (Lönninger Weg, Landkreis Emsland) und Hel-

mighausen (Landkreis Cloppenburg, K 163) — Herßum (Landkreis Emsland K 215). Das Schutzgebiet endet ca. 150 m vor der zwischen Westrum und Holte-Lastrup verlaufenden K 256 bzw. K 211 an der Kreisgrenze Cloppenburg/Emsland. Das LSG weist Breiten von ca. 300 m an der schmalsten Stelle und 1,6 km an der breitesten Stelle auf und besitzt eine Längsausdehnung von rd. 19 km.

- (3) Die Grenze des LSG „Südradde“ ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten zur Verordnung im Maßstab 1:15.000 und den Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000. Sie verläuft auf der Innenseite (breite Linie) des in den Karten zur Verordnung dargestellten Punktrasters. Für die vom Rasterband überlagerten Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Lönigen, den Gemeinden Lastrup, Lindern, Molbergen und dem Landkreis Cloppenburg — Umweltamt — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (EU Kennzeichnung: DE 3211-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das Gebiet wird in Niedersachsen unter der Kennzeichnung V 66 geführt.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 1.689 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung der Niederung der Südradde als Lebensstätte von seltenen Arten sowie als Bestandteil und Pufferbereich des Gewässersystems der Südradde in ökologisch ausreichender Qualität als Grundlage eines dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Fließgewässer-Ökosystems. Hierbei sind von Bedeutung:
- Ein auetypischer Bestand an Brutvogelarten, insbesondere Wiesenlimikolen wie Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel,
 - eine weiträumige, unzerschnittene Landschaft aus weitgehend gehölzfreien, in der Regel gut wasserversorgten (feuchten) Grünland- oder Moorbiotopen sowie Röhrichten und Staudenfluren — in einem Maß, welches den Erhaltungszielen des Abs. 3 nicht widerspricht, auch als Lebensraum für die Wiesenweihe,
 - einem weitgehend intakten Bodengefüge,
 - einem vielfältigen Mosaik von sonstigen auetypischen Arealen, insbesondere zeitweise überstauten Bereichen.
- (3) Erhaltungsziele des LSG im Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung einer dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Population der charakteristischen Vogelart, insbesondere der wertbestimmenden Brutvogelart

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung eines dauerhaft überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten als Brutvögel

Kiebitz (*Vanellus vanellus*),

Uferschnepfe (*Limosa limosa*) und

Großer Brachvogel (*Numenius arguata*)

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der sonstigen im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, insbesondere:

Sumpfhohle (*Asio flammeus*)

Weißstern — Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneocula*),

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),

Krickente (*Anas crecca*),

Löffelente (*Anas clypeata*),

Wachtel (*Coturnix coturnix*),

Bekassine (*Gallinago gallinago*),

Feldlerche (*Alauda arvensis*),

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*),

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und

Neuntöter (*Lanius collurio*).

- (4) Das LSG „Südradde“ gemäß § 1 dieser Verordnung ist Teil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des LSG „Südradde“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensräume und Arten im Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen unterstützt werden. Von besonderer Bedeutung sind darüber hinaus Maßnahmen zum Gelege- und Kükenschutz.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Grünland umzubrechen, zu fräsen, die Grünlandnarbe anderweitig zu zerstören oder Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Grünlandflächen sind den Verordnungskarten zu entnehmen,
2. Grünland mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
3. eine Erneuerung der Grünlandnarbe,
4. die Bodengestalt, das Bodengefüge, den Wasserhaushalt, die Grundwasserflurabstände zu verändern, insbesondere durch Kuhlen, Bodenauftrag und Drainieren,
5. die Gewässerunterhaltung während der Zeit vom 01.04. bis zum 15.07. eines Jahres,
6. Kot aus der Geflügelhaltung auf das Grünland aufzubringen,
7. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie verkehrsfrei im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung sind; insbesondere gilt dies auch für Weideunterstände, Weideställe, Hochsitze und Anzuleitern,
8. Lagerstätten anzulegen,
9. Wege neu- oder auszubauen,
10. Gewässer auszubauen oder zu verrohren,
11. Erstaufforstungen durchzuführen oder bisher wald- bzw. gehölzfreie Flächen mit Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen,

12. Wiederaufforstungen mit standortfremden Gehölzen durchzuführen oder diese anderweitig in das Gebiet einzubringen,
 13. die Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen oder Einzelbäumen,
 14. die Anlage von Kurzumtriebsplantagen aus Gehölzen oder Sonderkulturen mit z. B. Miscanthus, Durchwachsene Silphie etc.,
 15. forstliche Arbeiten in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres durchzuführen,
 16. das Gebiet während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres außerhalb der Wege zu betreten,
 17. das Gebiet außerhalb der Wege zu befahren,
 18. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer anzuzünden,
 19. die Ruhe durch unnötigen Lärm zu stören,
 20. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 21. Hunde frei laufen zu lassen,
 22. das Angeln und die Reusenfischerei in der Südradde und deren Nebengewässern während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres,
 23. das LSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen oder mit bemannten Luftfahrzeugen in weniger als 150 m Höhe zu überfliegen oder als Landeplatz für bemannte Luftfahrzeuge zu nutzen.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte und bestehende rechtmäßige Anlagen bleiben unberührt.
- (3) Weitergehende rechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den in Absatz 1 genannten Fällen Ausnahmen von den Verboten zustimmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Veränderungen oder Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 BNatSchG, soweit die unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 8 und 14 formulierten Einschränkungen berücksichtigt werden,
 2. die Erneuerung von Grünland in der Zeit vom 01.08. bis zum 30.09. ohne bodenwendende Saatbettbereitung,
 3. Über- oder Nachsaaten im Rahmen der Grünlandpflege, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 4. die Neuerrichtung von landschaftstypischen, ggf. auch wolfsicheren Weidezäunen sowie die Errichtung von Zäunen zum Schutz vor Bodenprädatoren,
 5. die Einrichtung von grundwassergespeisten Viehtränken und deren Versorgung mit Grundwasser aus dem Schutzgebiet sowie die Einrichtung von Viehtränken, die aus oberirdischen Gewässern gespeist werden, und deren Versorgung mit Wasser,
 6. die Anlage von landwirtschaftlichen Lagerstätten für Heu oder Stroh mit einer Höhe von nicht mehr als 2 Metern,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Inaugenscheinnahme der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, insbesondere auch von bestehenden Drainagen,
 8. das ganzjährige Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke,

9. das ganzjährige Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Gewässer durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zu Zwecken der Untersuchung, der Kontrolle und des Monitorings des Gebietes,
 10. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
 11. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen,
 12. das Aufstellen von Verkehrsschildern an öffentlichen Straßen,
 13. die Reusenfischerei in der Südradde und deren Nebengewässern während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. ausschließlich unter Nutzung der vorhandenen Wege und der in der Verordnungskarte festgelegten und gekennzeichneten Fischereizonen,
 14. das Überfliegen des Gebietes mit Modellflugzeugen im Flugsektor A (Darstellung in den Verordnungskarten A—B und B—C) in der Zeit vom 16.06. bis 29.02. eines Jahres,
 15. das Überfliegen des Gebietes mit Modellflugzeugen im Flugsektor B (Darstellung in den Verordnungskarten A—B und B—C),
 16. Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Rahmen der Sicherungspflicht, die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Straßen und Wege und der Rückschnitt von Gehölzen entlang von Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 17. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Teichwirtschaft und Fischhaltung in Becken.
- (3) Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Naturschutzbehörde sind folgende Handlungen freigestellt:
1. Die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei sind, z. B. Weideunterstände oder Weideställe,
 2. bauliche Maßnahmen der öffentlichen Hand oder der von der öffentlichen Hand beauftragter Dritter zur Verbesserung der Gebietsstruktur und Erreichung des Schutzzweckes (§ 2) sowie zur Gebietsbetreuung einschließlich der Errichtung der hierfür notwendigen Anlagen,
 3. die Fischerei mit Ausnahme der Reusenfischerei in der Südradde und deren Nebengewässern (§ 4 Abs. II Nr. 13) während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. bis 15.07. ausschließlich unter Nutzung der vorhandenen Wege, der in der Verordnungskarte festgelegten und gekennzeichneten Fischereizonen und darüber hinaus innerhalb einer Entfernung von 5 m zum Gewässer,
 4. die Beseitigung von durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen entstandener Bodenschäden in dem zur Wiederherstellung des vorhandenen Zustandes erforderlichen Umfang; ausgeschlossen ist die Befüllung und Nivellierung von natürlichen Geländesenken,
 5. das Fräsen zu Zwecken der Geländeherrichtung im Sinne von Abs. 3 Nr. 4; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,
 6. der partielle (eher kleinräumige) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Unkräutern, die einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung entgegenstehen; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,
 7. die Erneuerung eines überalterten Grünlandbestandes unter Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie das Fräsen der entsprechenden Flächen in einem dem Schutzzweck nicht entgegenstehenden Flächenum-

- fang nach Maßgabe des Absatzes 5; die landwirtschaftliche Fachbehörde wird an der Entscheidung beteiligt,
8. die Erneuerung bestehender Drainagen und die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen,
 9. unaufschiebbare Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in der Zeit vom 01.04. bis zum 15.07. eines Jahres,
 10. Veränderungen des Wasserhaushaltes und der naturnahe Gewässerausbau, sofern die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen,
 11. die Benutzung von Drohnen aus land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des Jagdschutzes sowie aus Gründen des Tier- und Artenschutzes,
 12. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen,
 13. Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des LSG im Sinne des Schutzzweckes dienen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung mit Ausnahme der Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern, welche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind. Darüber hinaus ist die Jagdhundeausbildung in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres im Schutzgebiet nicht zulässig.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den in Absätzen 3 und 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende rechtliche Regelungen des Artenschutzrechts, des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungspflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekünigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere

1. die Markierung von Nestern und Gelegen von Vögeln und Maßnahmen zu deren Schutz und Unversehrtheit im Rahmen der Nutzung,
 2. die Bejagung von Beutegreifern (Prädatoren),
 3. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des in § 2 beschriebenen Landschaftsgefüges inklusive des Arteninventars,
 4. die Mahd von z. B. Brachflächen zur Vermeidung der Bewaldung durch Sukzession,
 5. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Vogelarten.
- (2) Die in den in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften der Verordnung über das LSG „Südradde“ verstößt oder keine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung zur Ausnahme eingeholt hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet und tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.

§ 11

Hinweise

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

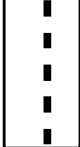

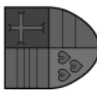



Cloppenburg, den 08.01.2020

Landkreis Cloppenburg

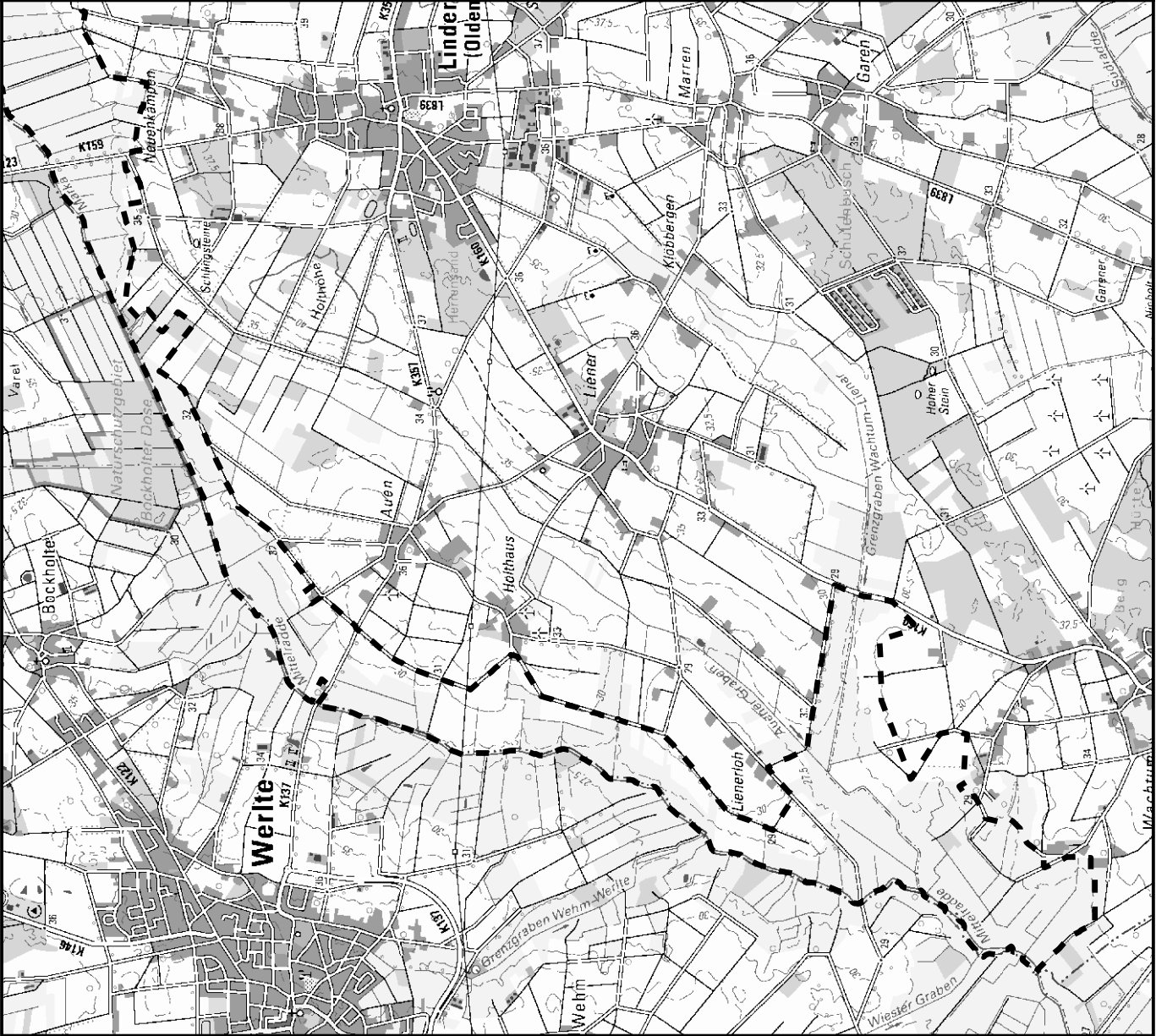
Johann Wimberg

Landrat

— Nds. MBL Nr. 2/2020 S. 124

<p style="text-align: center;">Übersichtskarte</p> <p style="text-align: center;">zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Mittelradde / Marka"</p> <p style="text-align: center;">Stadt Lönningen, Gemeinden Lindern und Molbergen, Landkreis Cloppenburg</p>	<p style="text-align: center;">Legende</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Grenze des Landschaftsschutz- gebiets LSG CLP 40 "Mittelradde / Marka"</p>	<div style="text-align: center;">  <p>Landkreis Cloppenburg</p> <p>- Umweltamt - Eschstraße 29 49661 Cloppenburg</p> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <p>LANDKREIS CLOPPENBURG WIRTSCHAFTS- AMT</p> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;"> <p>..... Johann Wimberg Landrat</p> </div>	<div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <p>0 270 540 1.080 1.620 Meter</p> </div> <p style="text-align: center;">Karte 1 / 2</p> <p style="text-align: center;">Maßstab: 1:50.000</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Cloppenburg, den 08.01.2020</p> <p style="text-align: right; font-size: x-small;">Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © Stand 2014</p> <p style="text-align: right; font-size: x-small;"> LGLN</p>
--	--	---	---





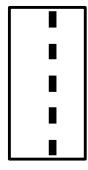
Übersichtskarte

zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

"Mittelradde / Marka"

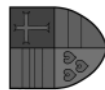
Stadt Lönningen, Gemeinden Lindern und Molbergen,
Landkreis Cloppenburg

Legende



Grenze des Landschaftsschutz-
gebiets LSG CLP 40 "Mittelradde
/ Marka"

Landkreis Cloppenburg



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIRTSCHAFTS-
VERBAND

- Umweltamt -

Eschstraße 29

49661 Cloppenburg

Cloppenburg, den 08.01.2020

.....
Johann Wirmberg
Landrat

Karte 2 / 2

Maßstab: 1:50.000



Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © Stand 2014

